

Einheitsgemeinde Stadt Gommern



Landkreis Jerichower Land

1.Änderung Flächennutzungsplan Einheitsgemeinde Stadt Gommern

Vorentwurf

**Stadt und Land
Planungsgesellschaft mbH**
Ingenieure und Biologen



Umwelt- und Landschaftsplanung / Bauleitplanung / Regionalplanung

1. Änderung Flächennutzungsplan Einheitsgemeinde Stadt Gommern

Vorentwurf

Teil A Kartenteil

1. Änderung Flächennutzungsplan

Teil B Textteil

Begründung
Umweltbericht

Auftraggeber: Herr Peter Wildgrube
Hagenstraße 35
39245 Gommern
Tel.: 01 51 / 61 21 85 35
E-Mail: peter.wildgrube@gmx.de

Auftragnehmer: Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH
Hauptstraße 36
39596 Hohenberg-Krusemark
Tel.: 03 93 94 / 91 20 - 0
Fax: 03 93 94 / 91 20 - 1
E-Mail: stadt.land@t-online.de
Internet: www.stadt-und-land.com

Projektleitung: Dipl. Ing. (FH) Elke Rösicke



.....
i.A. Dipl. Ing. (FH) Elke Rösicke

Bearbeitung: Dipl.-Ing. (FH) Elke Rösicke

Kartographische
Darstellung: Dipl.-Ing. (FH) Ivonne Meinecke-Braune

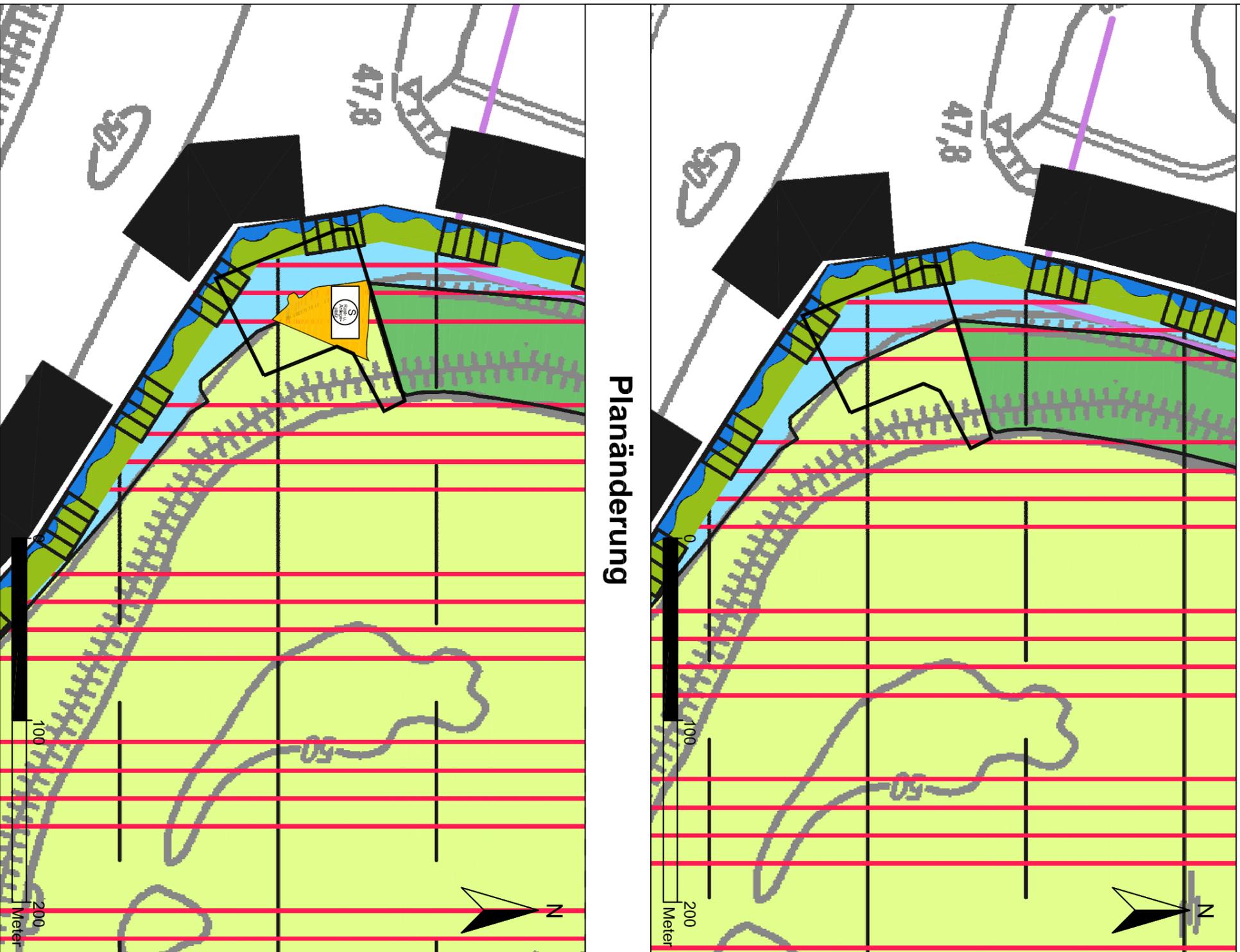
Hohenberg-Krusemark, April 2020

Teil A Kartenteil

Übersichtskarte

Planzeichnung

Ursprüngliche Fassung



Planzeichenerklärung

- 1. Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
 - 1.4.2 Sonderbaufläche Rast- u. Anlageplatz
- 10. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)
 - 10.1. Wasserflächen
- 12. Fläche für Landwirtschaft und Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)
 - 12.1. Flächen für die Landwirtschaft
- Änderungsbereich



Einheitsgemeinde Stadt Gommern

Projekt Nr.:	SL 2018-23
Gezeichnet:	Meinecke-Braune
Bearbeitet:	Rösicke
Kartengrundlage:	© GeoBasis-DE / LVermGeo, 2019. B22-8022273-19 Flurstücke: 26, 53 Flur: 2 Gemarkung: Dornburg Gemeinde: Einheitsgemeinde Stadt Gommern
1. Änderung Flächennutzungsplan Einheitsgemeinde Stadt Gommern - Vorentwurf - - Teil A Kartenteil -	

Planzeichnung	Maßstab:	Blattgröße:	Karten-Nr.:
	1: 2.500	29,7 cm x 42 cm	1

Aufgestellt : Hohenberg-Krusemark, April 2021

Stadt und Land
Planungsgesellschaft mbH
Ingenieure und Biologen

Umwelt- u. Landschaftsplanung / Bauleitplanung / Regionalplanung

Hauptstraße 36
39596 Hohenberg - Krusemark

Telefon: 03 93 94 / 91 20 - 0
Telefax: 03 93 94 / 91 20 - 1

E-Mail: stadtland@conline.de
Internet: www.stadt-und-land.com

Teil B Textteil

Teil I Begründung

Teil II Umweltbericht

Teil B Begründung

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	2
1.1	Anlass zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes.....	2
1.2	Bauleitplanung	4
1.2.1	Rechtliche Grundlagen.....	4
1.2.2	Erfordernis der Bauleitplanung	5
1.3	Raumordnerische Ziele und Planungsvorgaben	6
1.3.1	Landesentwicklungsplanung	6
1.3.2	Regionalplanung	9
2	Rechtsgrundlagen	11
3	Räumliche Lage und Größe des Plangebietes	11
4	Kartengrundlage.....	12
5	Inhalt der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes.....	12
6	Brandschutz	13
7	Altlasten/ Kampfmittel.....	13
8	Denkmalschutz.....	14
9	Gewässer.....	14
10	Natur und Landschaft	15
11	Flächenbilanz	16

1 Einleitung

1.1 Anlass zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Vorhabenträger Herr Peter Wildgrube, hat bei der Stadt Gommern für eine Teilfläche des Flurstücks 26, Flur 2, der Gemarkung Dornburg am 29.04.2019 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wasserspaß Dornburg-Steinhafen“ beantragt. Im räumlichen Geltungsbereich befindet sich außerdem zum Teil das Flurstück 53 (Ufer- und Wasserbereich). Beide Flurstücke befinden sich im Eigentum der Gemeinde. Der Antragsteller ist gleichzeitig der Vorhabenträger.

Dem Antrag auf Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes wurde der Entwurf eines städtebaulichen Vertrages sowie das Konzept zum geplanten Vorhaben beigelegt. Die Stadt Gommern hat am 26.09.2019 die Aufstellung des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wasserspaß Dornburg-Steinhafen“ beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wasserspaß Dornburg-Steinhafen“ hat abweichend vom Antrag eine Flächengröße von 6.710 m². Diese Fläche wurde auf der Grundlage von nachgelagerten Gesprächen mit der Stadt Gommern und dem Landesamt für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft des Landes Sachsen-Anhalt festgelegt. Demnach waren in den räumlichen Geltungsbereich die Deichüberfahrt und die angrenzenden Wasserflächen einzubeziehen. Da aufgrund schwankender Wasserstände eine Verschiebung des Bootsanlegers erforderlich sein kann, wurde der räumliche Geltungsbereich ebenfalls in Richtung Süden erweitert.

Das geplante Vorhaben befindet sich innerhalb eines Raumes, der durch den Tourismus seit vielen Jahren stark geprägt ist. Neben der Elbe und der Elbeumflut südlich des geplanten Vorhabens befinden sich um das Naherholungsgebiet Plötzky - Pretzien - Dannigkow nördlich des geplanten Vorhabens eine Vielzahl von ehemaligen Steinbrüchen, die sich zu einer „Seenlandschaft“ entwickelt haben. Besondere Bedeutung für die Erholung im Bereich des Wassersportes hat der sich südlich der Ortslage Pretzien befindende Steinhafen. Bevor im Jahr 1963 die Nutzung aufgegeben wurde, wurde der Steinhafen von Schiffen angefahren, die das in den nördlich gelegenen Steinbrüchen abgebaute Quarzitgestein abtransportierten. Aufgrund der attraktiven Lage in einer landschaftlich reizvollen Gegend haben sich verschiedene Freizeitnutzungen entwickelt. Neben Campingplätzen und Badestellen wurden am Ufer zahlreiche Liegeplätze für Boote verschiedener Art und Größe angelegt, die bis heute genutzt werden. Am östlichen Ufer des Steinhafens in der Gemarkung Dornburg (Einheitsgemeinde Stadt Gommern) befindet sich der Standort des geplanten Vorhabens „Wasserspaß Dornburg-Steinhafen“. Die Fläche des geplanten Vorhabens liegt zwischen dem

Kanuverein „SV Eintracht Gommern“ im Norden und dem „Wassersportclub Delphin“ e. V. Schönebeck im Süden.

Darüber hinaus befindet sich das geplante Vorhaben im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Mittlere Elbe“ (LSG0051JL) sowie im FFH-Gebiet „Elbaue zwischen Saalemündung und Magdeburg“ (FFH0050LSA). Sehenswürdigkeiten in der Umgebung tragen zur Attraktivität des Gebietes bei. Auf dem Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Gommern sind u.a. die Schlösser in Dornburg und Leitzkau sowie die Kirchen in Dornburg, Gommern und Leitzkau hervorzuheben. Westlich des Steinhafens auf dem Gebiet der Stadt Schönebeck im Elbeumflutkanal befindet sich als bedeutendes Baudenkmal das Pretziener Wehr. Zu erwähnen ist außerdem das sich am westlichen Ufer des Steinhafens in der Gemarkung Pretzien (Einheitsgemeinde Stadt Schönebeck) befindende Naherholungsgebiet. Für dieses wurde der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 65 „Steinhafen Pretzien“ aufgestellt. Dieser ist seit Juli 2018 rechtskräftig.

Die zuvor gemachten Aussagen sollen die Bedeutung des Gebietes für Erholungssuchende und Wassersportler hervorheben. Mit dem „Wasserspaß Dornburg-Steinhafen“ soll dieses Angebot während der Saison erweitert werden und sowohl Wassersportlern als auch Radfahrern, die entlang des Elberadweges unterwegs sind, einen weiteren Anlaufpunkt bieten. Vorrangiges Ziel des vorliegenden Bebauungsplanes ist es, die bisherigen eher ungeordneten Entwicklungen in eine geordnete städtebauliche Ordnung zu lenken und das Vorhaben langfristig zu sichern.

Die Hauptattraktion sind begleitete Floßfahrten, die den Kunden die geschichtliche Entwicklung und die Natur rund um den Steinhafen, das Umflutgelände mit dem Pretziener Wehr und den ortsnahen Bereich der mittleren Elbe näherbringen sollen. Hauptziel ist das Naturerleben. Eine Nutzung als Partyfloß wird in dem sensiblen Gebiet nicht angestrebt. Die Durchführung der Floßfahrten erfolgt von einer dazu berechtigten Person.

Des Weiteren wird durch das Unternehmen „Wasserspaß Dornburg-Steinhafen“ eine Rast-Möglichkeit für Wasserwanderer und Radfahrer geschaffen, die den anliegenden Elberadweg nutzen. Neben dem Landweg soll das Gelände des „Wasserspaß Dornburg-Steinhafen“ auch über das Wasser als Rast- und Anlegeplatz genutzt werden. Der anliegende Steg verfügt über 11 Anlegestellen und bietet Wassersportlern die Gelegenheit, innerhalb der gesamten Saison Boote anzulegen. Einzelne Liegeplätze werden während der Saison an Wassersportler vermietet. Insgesamt ist das geplante Vorhaben als Ergänzung zu den bestehenden Angeboten um den Steinhafen anzusehen.

Zur Gewährleistung eines reibungslosen Ablaufs ist die Schaffung von drei Fahrzeugstellflächen und die Aufstellung einiger mobiler Objekte erforderlich. Dazu gehören eine überdachte Sitzgelegenheit, eine mobile Notdurfteinrichtung sowie bis zu 3 Wohnwagen

für administrative Zwecke. Letztere dienen der Lagerung von Ausrüstungsgegenständen für den Floßbetrieb, Verbrauchsmaterialien und Werkzeugen, der Unterbringung eines Überwachungssystems und der gelegentlichen Übernachtungen des für den Floßbetrieb erforderlichen Personals. Zu Beginn und zum Ende der Saison ist eine Person im Unternehmen beschäftigt. Während der Sommermonate ist je nach Bedarf die Aufstockung des Personals um eine weitere Person möglich.

Nach ersten Abstimmungen mit der Stadt Gommern und dem Landesamt für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft ist die Schaffung einer neuen Deichüberfahrt erforderlich, um u.a. dem Vorhabenträger die Durchführung eines Shuttle-Service für die Kunden des Unternehmens zu ermöglichen. Damit soll eine übermäßige Nutzung des ländlichen Weges unterhalb des Deiches vermieden werden. Kunden oder Wassersportler können ihre Fahrzeuge in Pretzien abstellen. In diesem Zusammenhang wird die Nutzung des ländlichen Weges in Pretzien von der Stadt Schönebeck als unerheblich angesehen. Auch besteht die Möglichkeit für den Shuttle-Service den Parkplatz nordöstlich am Campingplatz „Plattensee“ im Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Gommern zu nutzen.

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wasserspaß Dornburg-Steinhafen“ werden insbesondere folgende Ziele verfolgt:

- Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung des Plangebietes,
- Nutzung des vorhandenen Potentials in Bezug auf den Tourismus innerhalb des Gebietes,
- Naturnahe Gestaltung der touristischen Nutzungen zum Erhalt der natürlichen Gegebenheiten und Nutzung der Anlagen im Einklang mit der Natur,
- Saisonale Nutzung im Zeitraum von Anfang April bis Ende Oktober,
- Sicherung und Schaffung von bis zu zwei saisonalen Arbeitsplätzen in der Region.

1.2 Bauleitplanung

1.2.1 Rechtliche Grundlagen

Aufgabe der Bauleitplanung ist es, die bauliche oder sonstige Nutzung der Grundstücke in einer Gemeinde nach Maßgabe des BauGB vorzubereiten und zu leiten (§ 1 Absatz 1 BauGB). Die Gemeinden haben die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für eine geordnete städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist (§ 1 Absatz 3 BauGB). Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Absatz 4 BauGB). Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind unter anderem gemäß § 1 Absatz 6 Satz 3 BauGB die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, sowie die Belange von Sport, Freizeit

und Erholung zu berücksichtigen. Im Rahmen der Bauleitplanung zum genannten Vorhaben sind insbesondere die nachfolgenden Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen (§ 1 Absatz 6 Satz 7). Diese beziehen sich auf:

- die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura-2000 Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)
- umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- die Vermeidung von Emissionen sowie den sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwässern und
- die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d.
- Bei der Bauleitplanung sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Absatz 7 BauGB).

1.2.2 Erfordernis der Bauleitplanung

Gemäß BauGB § 8 Absatz 2 sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan (FNP) zu entwickeln. Daraus ergibt sich im Zusammenhang mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wasserspaß Dornburg-Steinhafen“ die Notwendigkeit den wirksamen Flächennutzungsplan der Einheitsgemeinde Stadt Gommern in dem betreffenden Bereich zu ändern. Der Flächennutzungsplan der Einheitsgemeinde Stadt Gommern ist am 28.02.2017 durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land wirksam geworden. In diesem sind die Flächen des räumlichen Geltungsbereiches als Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Unter Bezug auf § 8 Absatz 3 BauGB kann mit der Aufstellung des Bebauungsplanes gleichzeitig auch der Flächennutzungsplan geändert werden (Parallelverfahren). Dabei kann der Bebauungsplan vor dem Flächennutzungsplan bekannt gemacht werden, wenn nach dem Stand der Planungsarbeiten anzunehmen ist, dass der Bebauungsplan aus den zukünftigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt sein wird.

Im Rahmen des geplanten Vorhabens ist es erforderlich, den Flächennutzungsplan der Einheitsgemeinde Stadt Gommern zu ändern und an die geplanten Nutzungen innerhalb des

räumlichen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wasserspaß Dornburg-Steinhafen“ anzupassen.

Die Anpassung des Flächennutzungsplanes wurde in Abstimmung mit dem Bauamt der Einheitsgemeinde Stadt Gommern der Änderungsbeschluss erst gefasst, wenn im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan davon auszugehen ist, dass ein positiver Ausgang des Planverfahrens abzusehen ist. Nach Eingang der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wasserspaß Dornburg-Steinhafen“ ist unter Berücksichtigung von Anregungen und gegebenen Hinweisen zum gegenwärtigen Zeitpunkt davon auszugehen. Private Stellungnahmen zum Vorhaben wurden bisher nicht abgegeben.

1.3 Raumordnerische Ziele und Planungsvorgaben

1.3.1 Landesentwicklungsplanung

Der Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010 LSA) stellt ein Gesamtkonzept zur räumlichen Ordnung und Entwicklung des Landes Sachsen-Anhalt dar. Er bildet die Grundlage für eine wirtschaftlich, ökologisch und sozial ausgewogene Raum- und Siedlungsstruktur. Nach dem LEP 2010 LSA befindet sich das Plangebiet innerhalb der nachfolgend benannten Vorranggebiete.

Vorranggebiet für Natur und Landschaft

Vorranggebiete für Natur und Landschaft dienen der Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen. Hierzu gehören NATURA 2000 Gebiete, bedeutende naturschutzrechtlich geschützte Gebiete, für den langfristigen Schutz von Natur und Landschaft besonders wertvolle Gebiete und Gebiete von herausragender Bedeutung für ein landesweites ökologisches Verbundsystem (Z 117). Sie werden zur Sicherung des Naturhaushalts, insbesondere zur Sicherung der Artenvielfalt, der Biotopsicherung, der Pflege der Landschaft und des Schutzes von Naturgütern festgelegt.

Z 118 sagt aus, dass in den Vorranggebieten für Natur und Landschaft das ökologische Potential und die jeweiligen ökologischen Funktionen nachhaltig zu entwickeln und zu sichern sind. Es umfasst die Naturgüter Boden, Wasser, Klima, Luft, Pflanzen und Tiere und ihr vielschichtig zusammenwirkendes Gefüge.

Das Plangebiet befindet sich außerhalb des Vorranggebietes Nr. II Teile der Elbtalau und des Saaletales (Z119).

Grundsätzlich soll die Funktions- und Regenerationsfähigkeit der Naturgüter Boden, Luft, Klima, Wasser, wildlebende Pflanzen- und Tierwelt erhalten und gesichert werden (G87).

Dabei soll die Beanspruchung des Freiraums durch Siedlungen, Einrichtungen und Trassen der Infrastruktur, gewerbliche Anlagen, Anlagen zur Rohstoffgewinnung und andere Nutzungen auf das notwendige Maß beschränkt werden. Die Inanspruchnahme und Zerschneidung großräumig unzerschnittener Freiräume soll vermieden werden. Begründet wird dies mit der erforderlichen Sicherung des Freiraums und der Freiraumfunktionen, ihrer Entwicklung sowie der verantwortungsvollen und sparsamen Inanspruchnahme des Freiraums als tragende Elemente einer dauerhaft umweltgerechten Raumentwicklung als Grundlage für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen.

Vorranggebiet für Hochwasserschutz - 1 Überschwemmungsbereiche an Elbe und Elbeumflut

Vorranggebiete für Hochwasserschutz sind Gebiete zur Erhaltung der Flussniederungen für den Hochwasserrückhalt und den Hochwasserabfluss sowie zur Vermeidung von nachteiligen Veränderungen der Flächennutzung, die die Hochwasserentstehung begünstigen und beschleunigen. Diese Gebiete sind zugleich in ihrer bedeutenden Funktion für Natur und Landschaft zu erhalten (Z 121). Vorranggebiete für Hochwasserschutz sind zum Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung von Neubebauung freizuhalten (Z 122).

Dies begründet sich darin, dass das Hochwassergeschehen vom Wetter und von den Verhältnissen im Einzugsgebiet eines Gewässers bestimmt wird. Wissenschaftliche Szenarien zu den Folgen des Klimawandels zeigen auf, dass zukünftig Extremhochwasser zunehmen können. Auch aus diesem Grund ist durch die raumordnerische Festlegung von Vorranggebieten für den Hochwasserschutz der Rahmen für betroffene Fachplanungen zu setzen. Technische Schutzmaßnahmen bieten nur einen begrenzten Hochwasserschutz und nie absolute Sicherheit. Wirksamste Vorsorgemaßnahme in den Vorranggebieten für Hochwasserschutz ist der Verzicht auf Bebauung.

Um Leben und Gesundheit der Bevölkerung zu schützen und Schäden weitgehend vermeiden zu können, ist die Errichtung von Neubauten für gewerbliche Zwecke und Wohnzwecke in den Vorranggebieten für Hochwasserschutz auszuschließen. Bei der Erweiterung bestehender Bebauung sowie der Errichtung standortgebundener Anlagen, wie z.B. Brücken, Anlegestellen, Leitungen sind die Risiken der Standortwahl sorgfältig abzuwägen.

Die Vorranggebiete für Hochwasserschutz haben wegen ihrer naturräumlichen Ausstattung zugleich eine hohe Bedeutung für Natur und Landschaft. Durch den Vorrang für Hochwasserschutz wird dieser Bedeutung entsprochen, da Niederschläge direkt versickern und dem Wasserhaushalt wieder zugeführt werden können und durch das Verbot von Neubebauung dem Naturschutz Rechnung getragen werden kann.

Tourismus und Erholung

Bezogen auf Tourismus und Erholung wird im LEP 2010 LSA festgestellt, dass der Tourismus als Wirtschaftszweig in Sachsen-Anhalt nachhaltig weiterentwickelt und ausgebaut werden soll. Dieses soll zu einer Stärkung der Wirtschaft Sachsen-Anhalts und zur Schaffung von Arbeitsplätzen beitragen. Die Entwicklung des Tourismus soll umwelt- und sozialverträglich und unter Beachtung der Anforderungen der Barrierefreiheit erfolgen (G 134).

Im LEP 2010 LSA wird dies damit begründet, dass sich der Tourismus in Sachsen-Anhalt in den letzten zehn Jahren positiv entwickelt hat, und mit einem Anteil von 3,4 Prozent am Bruttoinlandsprodukt des Landes einen wichtigen Wirtschaftsfaktor darstellt. Durch den Tourismus wurde 2006 insgesamt ein Bruttoumsatz von 2,78 Mrd. € initiiert. Die Zahl der Tagesgäste belief sich 2006 auf rund 75 Mio. - dies verdeutlicht die wichtige Rolle des Tages- oder Ausflugstourismus im Land. Durch den Tourismus werden in Sachsen-Anhalt zahlreiche Arbeitsplätze in verschiedenen Branchen geschaffen; rechnerisch ergeben sich rund 43.000 Arbeitsplätze, die durch den Tourismus in Sachsen-Anhalt gesichert werden. Aufgrund der hohen Anzahl von Teilzeitstellen wird die Anzahl der tatsächlichen Beschäftigungsverhältnisse bei rund 71.000 liegen. Insoweit trägt der Tourismus in hohem Maße zu Einkommen und Beschäftigung in Sachsen-Anhalt bei.

Für das Plangebiet von besonderer Bedeutung sind die Tourismusmarken „Elberadweg“, „Lutherweg“, „Straße der Romanik“ und das „Blaue Band“. Grundsatz G 72 sagt aus, dass für die flächenhafte Erschließung der Teilräume des Landes in Abstimmung zwischen den kommunalen Gebietskörperschaften und weiteren Baulastträgern funktionsgerechte, durchgängige Rad- und Fußwegenetze entsprechend den Anforderungen an örtliche, zwischen- und überörtliche sowie freizeitorientierte und touristische Wegeverbindungen vorgesehen werden sollen. Aussagen zu Radrouten mit europa- und bundesweiter Bedeutung, Radrouten mit überregionaler Bedeutung sowie regionale Radrouten werden im Grundsatz G 73 getroffen. Grundsatz 135 verweist darauf, dass der Bekanntheitsgrad der in Sachsen-Anhalt entwickelten Tourismusmarken gestärkt werden soll.

Die Voraussetzungen für das kontinuierliche Wachstum und die heutigen Ergebnisse im Bereich Tourismus und Erholung wurden durch eine konsequente Herausbildung und Vermarktung von Schwerpunktthemen und Markensäulen des Tourismus sowie durch die zielgerichtete touristische Förderpolitik des Landes bei gewerblichen Investitionen und im Infrastrukturbereich geschaffen und begleitet.

Bezogen auf das geplante Vorhaben sind, die im LEP 2010 LSA enthaltenen, touristischen Markensäulen „Straße der Romanik“ mit der Sankt Thomas Kirche in Pretzien, der Elberadweg und der Lutherweg zu nennen. Der Lutherweg tangiert das Plangebiet unmittelbar. Dieser ist identisch mit dem ländlichen Weg unterhalb des Deiches. Das Pretziener Wehr und das Blaue Band sind als bedeutender Markt für den Wassertourismus in Sachsen-Anhalt zu nennen.

Unter Bezug auf den LEP 2010 LSA ist das geplante Vorhaben dem touristischen Geschäftsfeld des Aktiv- und Gesundheitstourismus zuzuordnen. Betroffen sind insbesondere der Rad- und Wassertourismus mit der Lage des Vorhabens am Elberadweg, am Lutherweg und am Blauen Band.

Weitere Sehenswürdigkeiten in der Einheitsgemeinde Stadt Gommern sind u.a. die Schlösser in Dornburg und Leitzkau sowie die Kirchen in Dornburg, Gommern und Leitzkau etc.

1.3.2 Regionalplanung

Auf regionaler Ebene sind die Ziele der Landesentwicklungsplanung für die zuständigen Planungsregionen raumordnerisch in den Regionalen Entwicklungsplänen zu konkretisieren. Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wasserspaß Dornburg-Steinhafen“ befindet sich regionalplanerisch im Zuständigkeitsbereich der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg mit Sitz in der Landeshauptstadt Magdeburg. Auswirkungen auf das geplante Vorhaben haben die nachfolgenden im Regionalen Entwicklungsplan enthaltenen Ziele und Grundsätze:

Vorranggebiet für den Hochwasserschutz (Kapitel 5.3.3)

Im rechtskräftigen Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg wird das Plangebiet als Vorranggebiet für den Hochwasserschutz festgesetzt. Gemäß den im Kapitel 5.3.3.1 und 5.3.3.2 festgesetzten Zielen sind die Vorranggebiete für den Hochwasserschutz zur Erhaltung der Flussniederungen für den Hochwasserrückhalt und den Hochwasserabfluss sowie zur Vermeidung von nachteiligen Veränderungen der Flächennutzung, die die Hochwasserentstehung begünstigen und beschleunigen, vorgesehen. Diese Gebiete sind zugleich in ihrer bedeutendsten Funktion für Natur und Landschaft und als Teil des ökologischen Verbundsystems zu erhalten (LEP-LSA Punkt 3.3.3). Die festgelegten Vorranggebiete für Hochwasserschutz sind zum Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung von Neubebauung freizuhalten (LEP-LSA Punkt 3.3.3).

Gemäß Kapitel 5.3.3.3 Z des REP Planungsregion Magdeburg befindet sich das geplante Vorhaben unter Bezug auf den LEP 2010 LSA im Vorranggebiet Nr. I. Dabei handelt es sich um die Flächen zwischen den Uferlinien der Gewässer und Hochwasserdeiche oder den Hochufern sowie die Ausuferungs- und Retentionsflächen der Fließgewässer u.a. von Elbe und Elbumflut (LEP-LSA Punkt 3.3.3 Nr. 1).

Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung (Kapitel 5.7.2 REP Magdeburg)

Als Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung werden Gebiete ausgewiesen, die aufgrund der naturräumlichen und landschaftlichen Potentiale, der Entwicklung und/oder des Bestandes an touristischen Einrichtungen für den Tourismus und die Erholung besonders geeignet sind

(LEP-LSA Punkt 3.5.2). Grundsätzlich sollen Tourismus und Erholung in den Gebieten verstärkt weiterentwickelt werden (Kapitel 5.7.2.1). Dabei ist auf die Umwelt- und Sozialverträglichkeit von Vorhaben in diesen Räumen zu achten (LEP-LSA Punkt 3.5.2). In den ausgewiesenen Vorbehaltsgebieten für Tourismus und Erholung ist den Belangen des Tourismus bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein besonderes Gewicht beizumessen (5.7.2.2 Z).

Gemäß REP Planungsregion Magdeburg, Kapitel 5.7.2.4 Z liegt der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wasserspaß Dornburg-Steinhafen“ im Randbereich des zusätzlich festgelegten Vorbehaltsgebietes für Tourismus und Erholung Nr.8. Naherholungsgebiet Elbaue / Heidegarten Gommern.

Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems

Um eine Isolation von Biotopen oder ganzen Ökosystemen zu vermeiden, werden Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems festgelegt (Kapitel 5.7.3.1 G). Sie umfassen großräumige, naturraumtypische, reich mit naturnahen Elementen ausgestattete Landschaften sowie Verbundachsen zum Schutz naturnaher Landschaftsteile und Kulturlandschaften mit ihren charakteristischen Lebensgemeinschaften. Zum ökologischen Verbundsystem gehören in der Regel auch die Vorranggebiete für Hochwasserschutz und teilweise die Vorranggebiete für Wassergewinnung (LEP-LSA Punkt 3.5.3). In den Regionalen Entwicklungsplänen sind diese Gebiete weiter differenziert darzustellen (Kapitel 5.7.3.2 G). Sie sollen großflächige, naturbetonte, untereinander verbundene Lebensräume zum Schutz der besonders gefährdeten Tier- und Pflanzenarten und Ökosysteme umfassen. Die differenzierte Darstellung in den Regionalen Entwicklungsplänen kann auch eine kleinräumige Festlegung von Vorranggebieten für Natur und Landschaft bedeuten (LEP-LSA Punkt 3.5.3).

Gemäß REP Kapitel 5.7.3.3 Z ist in den Vorbehaltsgebieten für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege sowie einer naturnahen Waldbewirtschaftung bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen (LEP-LSA Punkt 3.5.3).

Im Kapitel 5.7.3.5 Z werden für die Planungsregion Magdeburg zusätzliche Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems festgelegt. Dazu gehört auch das Gebiet Nr. 20. Flusslandschaft Elbe und Mulde.

Derzeit wird von der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg neu aufgestellt.

2 Rechtsgrundlagen

Der vorzeitige vorhabenbezogene Bebauungsplan „Wasserspaß Dornburg-Steinhafen“ basiert u. a. auf nachfolgend benannten Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art.2 G zur Vereinheitlichung des Energiesparrechts für Gebäude und zur Änderung weiterer Gesetze vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728)

Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2020 (GVBl. LSA S. 660)

Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)

Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3138)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)

Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712)

Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346)

Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 4.5.2017 (BGBl. I S. 1057).

3 Räumliche Lage und Größe des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich östlich des Steinhafens zwischen Elbeumflut und Alter Elbe in der Gemarkung Dornburg in der Flur 2, Flurstücke 26 und 53. Es werden nicht alle Flächen der benannten Flurstücke für das Vorhaben in Anspruch genommen. Eigentümer der Flurstücke ist die Stadt Gommern. Das Plangebiet befindet sich auf Teilflächen der benannten Flurstücke mit einer Flächengöße von ca. 6.710 m².

Erwähnt werden soll an dieser Stelle noch einmal die Lage des Plangebietes innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Mittlere Elbe“ (LSG0051JL) sowie dem FFH-Gebiet „Elbaue zwischen Saalemündung und Magdeburg (FFH0050LSA).

4 Kartengrundlage

Grundlage für den B-Plan ist ein Auszug aus der Liegenschaftskarte (© GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 2019, B22-8022273-19) des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation des Landes Sachsen-Anhalt.

Im Übrigen gelten die Nutzungsbedingungen für die Daten der Landesvermessung, des Liegenschaftskatasters, des Geobasisinformationssystems und der Grundstückswertermittlung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation des Landes Sachsen-Anhalt.

5 Inhalt der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes

Wie bereits beschrieben, ist der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Einheitsgemeinde Stadt Gommern im wirksamen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft und als Wasserfläche ausgewiesen.

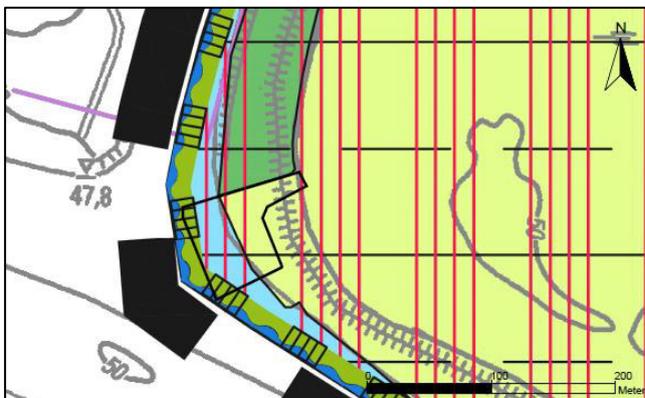


Abbildung 1: Darstellung des Vorhabens im wirksamen Flächennutzungsplan

Bezugnehmend auf § 1 Absatz 1 Nr. 4 BauNVO wird für die Fläche des geplanten Vorhabens in der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes die Nutzung als Sonderbaufläche Wassersport ausgewiesen.



Abbildung 2: Darstellung des Vorhabens in der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes

Dabei handelt es sich ausschließlich um die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan dargestellte Sonderbaufläche. Alle übrigen Darstellungen sind weiterhin wirksam.

6 Brandschutz

Mit der vorgenommenen Reduzierung der Anzahl der mobilen Einrichtungen auf nur noch drei Wohnwagen unterliegt das geplante Vorhaben nicht mehr der Campingplatzverordnung (CWVO - Verordnung über Campingplätze und Wochenendplätze - Sachsen-Anhalt, vom 14. Juli 2006 (GVBl. Nr. 23 vom 24.07.2006 S. 412) des Landes Sachsen-Anhalt. Damit entfallen auch die im § 4 der CWVO enthaltenen Anforderungen an den Brandschutz.

Für eine Erstbekämpfung sind Feuerlöschern vorhanden. Von der Feuerwehr können im Brandfall die vorhandenen Wege genutzt werden. Die ausgewiesene Sonderbaufläche ist von den öffentlichen Straßen der Ortslage Pretzien und den ungewidmeten ländlichen Weg in den Gemarkungen Pretzien und Dornburg erreichbar.

7 Altlasten/ Kampfmittel

Altlasten

Nach Aussage der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Jerichower Land sind im räumlichen Geltungsbereich des B-Planes keine Altlastenverdachts- oder Altlastenflächen vorhanden.

Kampfmittel

Vom Sachgebiet Allgemeine Ordnungsaufgaben des Landkreises Jerichower Land wurden die Unterlagen anhand der vorliegenden Belastungskarten und vorhandener Erkenntnisse

geprüft. Demnach liegen keine Kenntnisse über eine Belastung der Flächen mit Kampfmitteln vor, so dass davon auszugehen ist, dass bei den erforderlichen Baumaßnahmen keine Kampfmittel aufgefunden werden. Es wird jedoch darauf aufmerksam gemacht, dass Kampfmittelfunde niemals ganz ausgeschlossen werden können.

8 Denkmalschutz

Im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wasserspaß Dornburg-Steinhafen“ sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine archäologischen Kulturdenkmale bekannt. Da mit dem geplanten Vorhaben keine großflächigen Baumaßnahmen, die in den Boden eingreifen durchgeführt werden, kann ein Antreffen von archäologischen Funden weitestgehend ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der Herstellung der Deichüberfahrt und der Stellplätze im Bereich der Sonderbaufläche sind die bauausführenden Betriebe auf die Einhaltung der Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter Funde oder Befunde hinzuweisen. Die freigelegten Funde oder Befunde sind umgehend bei der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Jerichower Land anzuzeigen. Nach § 9 Absatz 3 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmals bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu lassen. Innerhalb dieses Zeitraumes wird von der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Jerichower Land in Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalschutz und Archäologie die weitere Vorgehensweise geklärt.

9 Gewässer

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches befindet sich ein Teil eines Gewässers 1. Ordnung. Dabei handelt es sich um die „Elbeumflut“, die im Süden des geplanten Vorhabens verläuft und in den nördlich gelegenen Steinhafen mündet. Darüber hinaus liegt die Sonderbaufläche im Bereich des festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Elbe (§ 76 und 77 Wasserhaushaltsgesetz). Es gelten demnach die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 78 und 78a WHG. Demnach besteht ein Verbot zur Lagerung von wassergefährdenden Stoffen sowie von Gegenständen. Das LHW macht in seiner Stellungnahme vom 08.09.2020 zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Wasserspaß Dornburg-Steinhafen“ darauf aufmerksam, dass eine Verfrachtung beweglicher Teile hin zum Pretziener Wehr sowie das Zusetzen der Wehröffnungen unter allen Umständen ausgeschlossen werden muss, da dem unter Wasser gelegenen Wehr eine zentrale Rolle im Hochwassersystem der Elbe und Elbeumflut zukommt.

Die Fließgeschwindigkeit ist in der Elbeumflut durch die Regulierungen am Pretziener Wehr gering. Anders stellt sich diese Situation im Hochwasserfall dar, wenn das Pretziener Wehr geöffnet wird. In diesem Fall sind alle mobilen Einrichtungen aus dem räumlichen Geltungsbereich zu entfernen. Grundsätzlich hat die Beräumung der Flächen bei örtlichen Wasserspiegellagen von 49,50 m NHN und steigender Trendentwicklung der Elbspiegellagen zu erfolgen. Dieser Wert entspricht in etwa dem Wasserstand von 4,62 m am Pegel Barby.

Unter Bezug auf die Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Jerichower Land wird unter der Bedingung, dass die Betreibung des Projektes „Wasserspaß Dornburg-Steinhafen“ nur in den Monaten April bis Oktober geplant ist und bei Ankündigung eines Hochwasserereignisses alle mobilen Anlagen aus dem Bereich beräumt werden, eine Genehmigung des Vorhabens bei einer entsprechenden Beantragung in Aussicht gestellt. Für alle Anlagen ist gemäß § 19 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt vor Inbetriebnahme bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Jerichower Land eine wasserrechtliche Erlaubnis schriftlich unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen zu beantragen.

Weitere Festlegungen werden im Rahmen der Bauleitplanung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wasserspaß Dornburg-Steinhafen“ getroffen.

10 Natur und Landschaft

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Einheitsgemeinde Stadt Gommern liegt im Naturraum Norddeutsches Tiefland, Küsten und Meere, und hier in der naturräumlichen Haupteinheit Elbe-Mulde-Tiefland (D10).

Darüber hinaus befindet sich der räumliche Geltungsbereich in den nachfolgend benannten Schutzgebieten:

- Biosphärenreservat „Mittellelbe“,
- FFH-Gebiet DE 3936-301 „Elbaue zwischen Saalemündung und Magdeburg“
- Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Mittlere Elbe“

Gemäß § 26 BNatSchG sind in einem Landschaftsschutzgebiet alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Der spezielle Schutzzweck des LSG ist in der Landschaftsschutzgebietsverordnung (Biores-VO) enthalten. Die Biosphärenreservatsverwaltung kommt in ihrer Stellungnahme vom 13.08.2020 zum Vorentwurf des o.g. Bebauungsplanverfahrens zu dem Ergebnis, dass unzulässige Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben nicht zu befürchten sind.

Aufgrund seiner Lage im FFH-Gebiet DE 3936-301 „Elbaue zwischen Saalemündung und Magdeburg“ ist das geplante Vorhaben im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens auf seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des benannten FFH-Gebietes zu prüfen, wenn es einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten geeignet ist, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und dieses nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dienen. Zur Feststellung der FFH Verträglichkeit wurde im Zusammenhang mit dem o.g. Bebauungsplanverfahren eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung durchgeführt. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass die Schutzziele und Zwecke des Gebietes unter Beachtung der in der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung Kapitel 7.1 dargestellten Wirkfaktoren und Wirkprozesse sowie die Prognose der möglichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele bzw. des gebietsbezogenen Schutzzweckes und der gebietsbezogenen Schutzbestimmungen durch das geplante Vorhaben nicht geeignet ist, das FFH-Gebiet DE 3936-301 „Elbaue zwischen Saalemündung und Magdeburg“ in seinen maßgeblichen Bestandteilen erheblich zu beeinträchtigen. Die Durchführung einer FFH- Verträglichkeitsprüfung wird damit als entbehrlich angesehen. Die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung ist im Anhang des Textteiles B zum o.g. Bebauungsplanverfahren vorhanden.

Als Ausgleich für die mit dem geplanten Vorhaben verbundenen Flächenversiegelungen (wasserdurchlässig) werden auf der Grünlandfläche nördlich des geplanten Vorhabens außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches 4 Hochstämme mit einem Stammumfang von 12-14 cm gepflanzt. Nach Herstellung der Pflanzung sind die Hochstämme durch den Vorhabenträger zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

11 Flächenbilanz

Nutzung	Flächen	Anteil
Sonderbaufläche Wassersport	1.796 m ²	26,76 %
Flächen für die Landwirtschaft	1.930 m ²	28,77 %
Wasser	2.984 m ²	44,47 %
Räumlicher Geltungsbereich	6.710 m ²	100,00 %

Teil II Umweltbericht

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
1.1	Plangebiet	4
1.2	Beschreibung des Vorhabens.....	4
1.2	Ziele des Umweltschutzes	6
1.2.1	Darstellung der Ziele des Umweltschutzes.....	6
1.2.1.1	Umweltschutzziele verschiedener Rechtsnormen.....	6
1.2.1.2	Umweltschutzziele von Fachplänen und -programmen.....	8
1.2.2	Berücksichtigung der Ziele und Belange des Umweltschutzes	13
2	Beschreibung und Bewertung der Umweltbereiche	14
2.1	Flora.....	14
2.1.1	Biotope.....	14
2.1.1.1	Biotop- und Nutzungstypen	14
2.1.1.2	Geschützte Biotope	15
2.1.2	Flora und Vegetation.....	16
2.1.2.1	Potenzielle natürliche Vegetation (PNV)	16
2.1.2.2	Aktuelle vorhandene Vegetation	16
2.2	Potentialanalyse Fauna	18
2.2.1	Ergebnisse	18
2.2.1.1	Amphibien/ Reptilien.....	18
2.2.1.2	Käfer	19
2.2.1.3	Fische.....	20
2.2.1.4	Säugetiere.....	21
2.2.1.5	Weichtiere	22

2.2.1.6	Vögel.....	23
2.2.2	Bewertung.....	25
2.3	Boden und Fläche	25
2.4	Wasser.....	26
2.4.1	Grundwasser.....	26
2.4.2	Oberflächenwasser	27
2.5	Klima.....	27
2.6	Landschaft.....	27
2.7	Mensch, insbesondere menschlicher Gesundheit.....	28
2.8	Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	28
2.9	Wechselwirkungen	29
3	Prognose und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens.....	30
3.1	Wirkfaktoren	30
3.2	Prognose und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens	30
4	Vermeidungsmaßnahmen	33
5	Bewertung und Bilanzierung des Eingriffs	34
5.1	Regelverfahren.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
5.2	Verbal-argumentative Zusatzbewertung	Fehler! Textmarke nicht definiert.
5.3	Ausgleichsmaßnahme	Fehler! Textmarke nicht definiert.
5.4	Kosten der Ausgleichsmaßnahme	Fehler! Textmarke nicht definiert.
6	Alternativenprüfung	36
7	Zusätzliche Angaben.....	36
7.1	Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung, Hinweise auf Schwierigkeiten, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse	36
7.2	Maßnahmen zur Überwachung	37
8	Literaturverzeichnis	38

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Ziele des Umweltschutzes.....	7
Tabelle 2:	Biotop- und Nutzungstypen des Plangebietes	14
Tabelle 3:	Artenzusammensetzung des Biotoptyps NLB.....	16
Tabelle 4:	Artenzusammensetzung der Biotoptypen GMF und GMA	17
Tabelle 5:	Artenzusammensetzung des Biotoptyps ZOA	17
Tabelle 6:	Amphibien und Reptilien im 1.000 m Untersuchungsraum	19
Tabelle 7:	Käfer im 1.000 m Untersuchungsraum (NFD LAU LSA)	20
Tabelle 8:	Fischvorkommen im 1.000 m Untersuchungsraum.....	21
Tabelle 9:	Säugetiervorkommen im 1.000 m Untersuchungsraum	22
Tabelle 10:	Weichtiere im 1.000 m Untersuchungsraum	23
Tabelle 11:	Vogelarten im 1.000 m Untersuchungsraum (NFD LAU LSA).....	23
Tabelle 12:	Eigenschaften der Böden (Bodenatlas Sachsen-Anhalt 1999).....	26
Tabelle 13:	Wechselwirkungen	29
Tabelle 14:	Wirkfaktoren des Vorhabens	30
Tabelle 15:	vorläufige Eingriffsbedingte Wertminderung/Wertsteigerung	Fehler!

Textmarke nicht definiert.

Anhang

FFH-Verträglichkeitsvorprüfung FFH-Gebiet „Elbaue zwischen Saalemündung und Magdeburg“ (FFH0050LSA), Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH, Stand Februar 2020

Anlagenverzeichnis

Karte 1: Biotop- und Nutzungstypen

1 Einleitung

1.1 Plangebiet

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich östlich des Steinhafens zwischen Elbeumflut und Alter Elbe in der Gemarkung Dornburg in der Flur 2, auf den Flurstücken 26 und 53. Es werden nicht alle Flächen der benannten Flurstücke in die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes einbezogen. Eigentümer des Flurstückes 26 ist die Stadt Gommern. Das Flurstück 53 befindet sich nicht im Eigentum der Gemeinde. Innerhalb dieses Grundstückes liegen die Wasserflächen des räumlichen Geltungsbereiches. Der Eigentümer ist nicht bekannt.

Das Plangebiet befindet sich auf Teilflächen der benannten Flurstücke mit einer Flächengröße von ca. 6.710 m². Von dieser Fläche werden 1.796 m² als Sonderbaufläche „Wassersport“ ausgewiesen. Bei den geplanten Anlagen handelt es sich ausschließlich um mobile Anlagen. Die Flächen außerhalb der Sonderbaufläche werden weiterhin als landwirtschaftliche Nutzflächen und Wasserflächen ausgewiesen.

Weiterreichende Festlegungen werden im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wasserspaß Dornburg-Steinhafen“ bestimmt und zusätzlich in einem Durchführungsvertrag nach § 12 Absatz 1 BauGB festgehalten. Davon betroffen sind weitere Nutzungsregelungen mit dem Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (LHW) des Landes Sachsen-Anhalt. Darüber hinaus ist vor Umsetzung des Vorhabens durch den Vorhabenträger/ Betreiber eine Wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 19 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Jerichower Land zu beantragen.

Außerdem liegt der räumliche Geltungsbereich innerhalb der Schutzzone III des Biosphärenreservats Mittlere Elbe mit dem Status eines Landschaftsschutzgebietes (LSG). Dabei handelt es sich um das LSG „Mittlere Elbe“ (LSG0051JL). Darüber hinaus liegt der räumliche Geltungsbereich innerhalb des FFH-Gebietes „Elbaue zwischen Saalemündung und Magdeburg“ (FFH0050LSA).

1.2 Beschreibung des Vorhabens

Das Unternehmen „Wasserspaß Dornburg-Steinhafen“, vertreten durch Herrn Peter Wildgrube, hat bei der Stadt Gommern am 29.04.2019 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wasserspaß Pretzien“ beantragt. Aufgrund der

Stellungnahme der Stadt Schönebeck (Elbe) zum Vorentwurf wurde die Bezeichnung des Vorhabens geändert, und wird seitdem unter dem Namen „Wasserspaß Dornburg-Steinhafen“ geführt. Der Antragsteller ist gleichzeitig der Vorhabenträger. Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes werden im Bereich der Sonderbaufläche ausschließlich mobile Baukörper in Form von maximal 3 Wohnwagen für administrative Zwecke, eine mobile Notdurteinrichtung und eine überdachte Sitzgelegenheit aufgestellt. Zwei der Wohnwagen werden jeweils mit einem Vorzelt versehen. Diese haben eine Größe von 7,00 m x 2,00 m. Die Wohnwagen sollen saisonal je nach Witterung von Anfang April bis Ende Oktober genutzt werden. Die Wohnwagen nehmen jeweils eine Fläche von ca. 2,50 m x 7,00 m ein. Die mobile Notdurteinrichtung hat eine Grundfläche von 1,00 m x 1,00 m. Die überdachte Sitzgelegenheit hat eine Grundfläche von 2,00 m x 3,00 m. Die Aufstellflächen für die mobilen Anlagen werden ebenerdig und geländegleich angelegt. Eine Befestigung der Flächen ist nicht vorgesehen, damit wird der Lage innerhalb des Überschwemmungsgebietes Rechnung getragen.

Die PKW-Stellflächen (insgesamt 3 Stellflächen) befinden sich innerhalb des sonstigen Sondergebietes. Auch diese werden nicht befestigt.

Die Grundversorgung mit Elektroenergie erfolgt über eine mobile Solarplatte, Batterien oder im Bedarfsfall bei höherem Verbrauch kurzzeitig mit einem leiselauenden Notstromaggregat.

Da das Hauptaugenmerk bei dem geplanten Vorhaben in der Nutzung des Gebietes als Rast- und Anlegeplatz liegt, werden innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches weitere mobile Anlagen, die der Zweckbestimmung des Bebauungsplanes entsprechen, geplant. Dabei handelt es sich um eine mobile Steganlage. Diese verfügt über 11 Anlegestellen und bietet Wassersportlern die Gelegenheit, innerhalb der gesamten Saison Boote anzulegen. Einzelne Liegeplätze werden während der Saison an Wassersportler vermietet. Der Steg hat eine Größe von 30 m x 15 m. Je nach Wasserstand wird die Lage des Steges innerhalb des Sondergebietes angepasst. Eine Verlegung des Steges außerhalb des B-Plangebietes bzw. des Sondergebietes ist nicht erlaubt. Er wird im Uferbereich mittels Erdpflöcken gegen Abtreiben gesichert. Das Floß, welches für Erlebnisfahrten genutzt werden soll, wird ebenfalls am Steg befestigt.

Darüber hinaus wird ein Sitzplatz am Wasser vorgesehen, der auch als Grillfläche genutzt wird. Dieser wird, wie die Deichüberfahrt, mit Pflastersteinen befestigt und so das umliegende Gelände gegen Funkenflug gesichert.

Alle mobilen Anlagen und Ver- und Entsorgungseinrichtungen werden außerhalb der Saison von Anfang April bis Ende Oktober und bei Hochwasser mit örtlichen Wasserspiegellagen

von 49,50 m NHN und steigender Trendentwicklung der Elbspiegellagen aus dem Überschwemmungsgebiet entfernt. Der angegebene Wert entspricht in etwa einem Wasserstand von 4,62 m am Pegel Barby.

Nach ersten Abstimmungen mit der Stadt Gommern und dem Landesamt für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft ist die Schaffung einer neuen Deichüberfahrt erforderlich, um u.a. dem Vorhabenträger die Durchführung eines Shuttle-Service für die Kunden des Unternehmens zu ermöglichen. Damit soll eine übermäßige Nutzung des ländlichen Weges unterhalb des Deiches vermieden werden. Kunden oder Wassersportler können ihre Fahrzeuge in Pretzien abstellen. In diesem Zusammenhang wird die Nutzung des ländlichen Weges in Pretzien von der Stadt Schönebeck als unerheblich angesehen. Auch besteht die Möglichkeit für den Shuttle-Service den Parkplatz nordöstlich am Campingplatz „Plattensee“ im Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Gommern zu nutzen.

1.2 Ziele des Umweltschutzes

1.2.1 Darstellung der Ziele des Umweltschutzes

Unter den Zielen des Umweltschutzes sind sämtliche Zielvorgaben zu verstehen, die auf eine Sicherung oder Verbesserung des Zustands der Umwelt gerichtet sind. Solche Zielvorgaben sind insbesondere in Rechtsnormen (Gesetze, Verordnungen, Satzungen) festgelegt sowie in Fachplänen und -programmen enthalten.

1.2.1.1 Umweltschutzziele verschiedener Rechtsnormen

Im Folgenden werden die für die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes relevanten Umweltschutzziele verschiedener Rechtsnormen dargestellt. Hierbei werden die zahlreichen und detaillierten Zielvorgaben der einzelnen Rechtsnormen zu komplexen Umweltschutzziele für die einzelnen Umweltbereiche zusammengefasst.

Tabelle 1: Ziele des Umweltschutzes

Schutzgut	Quelle	Umweltschutzziel
Flora und Fauna	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Europäische Vogelschutzrichtlinie (EU-VSRL) FFH-Richtlinie (FFH-RL) Umweltschadensgesetz (USchadG)	Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen, ihrer Lebensgemeinschaften sowie ihrer Biotope und Lebensstätten
Boden und Fläche	Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt, BodSchAG LSA) Baugesetzbuch (BauGB) BNatSchG Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LPIG) Umweltschadensgesetz (USchadG)	sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden Reduzierung von Bodenversiegelungen auf das unbedingt notwendige Maß Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen Schutz von Böden, welche die Bodenfunktionen gemäß BBodSchG in besonderem Maße erfüllen
Wasser	Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) LPIG Umweltschadensgesetz (USchadG)	Schutz der Binnenoberflächengewässer, der Übergangsgewässer, der Küstengewässer und des Grundwassers Verhindern einer Verschlechterung des Zustands aller Grundwasser- und Oberflächenwasserkörper Erreichen eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers Erreichen eines guten ökologischen und chemischen Zustands bei oberirdischen Gewässern Erreichen eines guten ökologischen Potenzials und guten chemischen Zustands bei erheblich veränderten oder künstlichen Gewässern

Schutzgut	Quelle	Umweltschutzziel
Luft und Klima	BNatSchG Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz, EEG) LPIG	Vermeidung von Beeinträchtigungen von Luft und Klima
Landschaft	BNatSchG LPIG	Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes der Landschaft
Mensch und menschliche Gesundheit	BImSchG Bundes-Immissionsschutzverordnung (BImSchV) Technische Anleitung (TA) Lärm	Schutz vor/Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm, Erschütterungen, elektromagnetische Felder, Strahlung und Licht
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA)	Schutz der Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler/archäologischen Fundstellen

1.2.1.2 Umweltschutzziele von Fachplänen und -programmen

LEP 2010 des Landes Sachsen-Anhalt

Der LEP des Landes Sachsen-Anhalt stellt ein Gesamtkonzept zur räumlichen Ordnung und Entwicklung des Landes dar. Als Ziel zur Entwicklung der Raumstruktur in Sachsen-Anhalt wird im LEP eine wirtschafts-, sozial- und umweltverträgliche Entwicklung des Landes in seiner Gesamtheit und in seinen Teilräumen zur Sicherung der Lebensgrundlagen und der Lebenschancen künftiger Generationen benannt.

Vorranggebiet für Natur und Landschaft

Vorranggebiete für Natur und Landschaft dienen der Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen. Hierzu gehören NATURA 2000 Gebiete, bedeutende naturschutzrechtlich geschützte Gebiete, für den langfristigen Schutz von Natur und Landschaft besonders wertvolle Gebiete und Gebiete von herausragender Bedeutung für ein

landesweites ökologisches Verbundsystem (Z 117). Sie werden zur Sicherung des Naturhaushalts, insbesondere zur Sicherung der Artenvielfalt, der Biotopsicherung, der Pflege der Landschaft und dem Schutz von Naturgütern festgelegt.

Z 118 sagt aus, dass in den Vorranggebieten für Natur und Landschaft das ökologische Potential und die jeweiligen ökologischen Funktionen nachhaltig zu entwickeln und zu sichern sind. Es umfasst die Naturgüter Boden, Wasser, Klima, Luft, Pflanzen und Tiere und ihr vielschichtig zusammenwirkendes Gefüge.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Vorranggebietes Nr. II Teile der Elbtalaue und des Saaletales (Z119).

Grundsätzlich soll die die Funktions- und Regenerationsfähigkeit der Naturgüter Boden, Luft, Klima, Wasser, wildlebende Pflanzen- und Tierwelt erhalten und gesichert werden (G87). Dabei soll die Beanspruchung des Freiraums durch Siedlungen, Einrichtungen und Trassen der Infrastruktur, gewerbliche Anlagen, Anlagen zur Rohstoffgewinnung und andere Nutzungen auf das notwendige Maß beschränkt werden. Die Inanspruchnahme und Zerschneidung großräumig unzerschnittener Freiräume soll vermieden werden. Begründet wird dies mit der erforderlichen Sicherung des Freiraums und der Freiraumfunktionen, ihrer Entwicklung sowie die verantwortungsvolle und sparsame Inanspruchnahme des Freiraums als tragende Elemente einer dauerhaft umweltgerechten Raumentwicklung als Grundlage für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen.

Vorranggebiet für Hochwasserschutz - 1 Überschwemmungsbereiche an Elbe und Elbeumflut

Vorranggebiete für Hochwasserschutz sind Gebiete zur Erhaltung der Flussniederungen für den Hochwasserrückhalt und den Hochwasserabfluss sowie zur Vermeidung von nachteiligen Veränderungen der Flächennutzung, die die Hochwasserentstehung begünstigen und beschleunigen. Diese Gebiete sind zugleich in ihrer bedeutenden Funktion für Natur und Landschaft zu erhalten (Z 121). Vorranggebiete für Hochwasserschutz sind zum Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung von Neubebauung freizuhalten (Z 122).

Dies begründet sich darin, dass das Hochwassergeschehen vom Wetter und von den Verhältnissen im Einzugsgebiet eines Gewässers bestimmt wird. Wissenschaftliche Szenarien zu den Folgen des Klimawandels zeigen auf, dass zukünftig Extremhochwasser zunehmen können. Auch aus diesem Grund ist durch die raumordnerische Festlegung von Vorranggebieten für den Hochwasserschutz der Rahmen für betroffene Fachplanungen zu

setzen. Technische Schutzmaßnahmen bieten nur einen begrenzten Hochwasserschutz und nie absolute Sicherheit. Wirksamste Vorsorgemaßnahme in den Vorranggebieten für Hochwasserschutz ist der Verzicht auf Bebauung.

Um Leben und Gesundheit der Bevölkerung zu schützen und Schäden weitgehend vermeiden zu können, ist die Errichtung von Neubauten für gewerbliche und Wohnzwecke in den Vorranggebieten für Hochwasserschutz auszuschließen. Bei der Erweiterung bestehender Bebauung sowie der Errichtung standortgebundener Anlagen, wie z.B. Brücken, Anlegestellen, Leitungen sind die Risiken der Standortwahl sorgfältig abzuwägen.

Die Vorranggebiete für Hochwasserschutz haben wegen ihrer naturräumlichen Ausstattung zugleich eine hohe Bedeutung für Natur und Landschaft. Durch den Vorrang für Hochwasserschutz wird dieser Bedeutung entsprochen, da Niederschläge direkt versickern und dem Wasserhaushalt wieder zugeführt werden können und durch das Verbot von Neubebauung dem Naturschutz Rechnung getragen werden kann.

Tourismus und Erholung

Bezogen auf Tourismus und Erholung wird der LEP 2010 LSA festgestellt, dass der Tourismus als Wirtschaftszweig in Sachsen-Anhalt nachhaltig weiterentwickelt und ausgebaut werden soll. Dieses soll zu einer Stärkung der Wirtschaft Sachsen-Anhalts und zur Schaffung von Arbeitsplätzen beitragen. Die Entwicklung des Tourismus soll umwelt- und sozialverträglich und unter Beachtung der Anforderungen der Barrierefreiheit erfolgen (G 134).

Im LEP 2010 LSA wird dies wird dies damit begründet, dass sich der Tourismus in Sachsen-Anhalt sich in den letzten zehn Jahren positiv entwickelt hat, und mit einem Anteil von 3,4 Prozent am Bruttoinlandsprodukt des Landes einen wichtigen Wirtschaftsfaktor darstellt. Durch den Tourismus wurde 2006 insgesamt einen Bruttoumsatz von 2,78 Mrd. € initiiert. Die Zahl der Tagesgäste belief sich 2006 auf rund 75 Mio. - dies verdeutlicht die wichtige Rolle des Tages- oder Ausflugstourismus im Land. Durch den Tourismus werden in Sachsen-Anhalt zahlreiche Arbeitsplätze in verschiedenen Branchen geschaffen; rechnerisch ergeben sich rund 43.000 Arbeitsplätze, die durch den Tourismus in Sachsen-Anhalt gesichert werden. Aufgrund der hohen Anzahl von Teilzeitstellen, wird die Anzahl der tatsächlichen Beschäftigungsverhältnisse bei rund 71.000 liegen. Insoweit trägt der Tourismus in hohem Maße zu Einkommen und Beschäftigung in Sachsen-Anhalt bei.

Für das Plangebiet von besonderer Bedeutung sind die Tourismusmarken „Straße der Romanik“ und das „Blaue Band“. Grundsatz 135 verweist darauf, dass der Bekanntheitsgrad der in Sachsen-Anhalt entwickelten Tourismusmarken gestärkt werden soll.

Die Voraussetzungen für das kontinuierliche Wachstum und die heutigen Ergebnisse im Bereich Tourismus und Erholung wurden durch eine konsequente Herausbildung und Vermarktung von Schwerpunktthemen und Markensäulen des Tourismus sowie durch die zielgerichtete touristische Förderpolitik des Landes bei gewerblichen Investitionen und im Infrastrukturbereich geschaffen und begleitet.

Bezogen auf das geplante Vorhaben, sind die im LEP 2010 LSA verankerten touristischen Markensäulen Straße der Romanik mit der Sankt Thomas Kirche in Pretzien und dem Pretziener Wehr und das Blaue Band als bedeutender Markt für den Wassertourismus in Sachsen-Anhalt zu nennen. Unter Bezug auf den LEP 2010 LSA ist das geplante Vorhaben dem touristischen Geschäftsfeld des Aktiv- und Gesundheitstourismus zuzuordnen. Betroffen sind insbesondere der Rad- und Wassertourismus mit der Lage des Vorhabens am Elberadweg und am Blauen Band.

Regionaler Entwicklungsplan (REP) für die Planungsregion Magdeburg

Auf regionaler Ebene sind die Ziele der Landesentwicklungsplanung für die zuständigen Planungsregionen raumordnerisch in den Regionalen Entwicklungsplänen zu konkretisieren. Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich regionalplanerisch im Zuständigkeitsbereich der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg mit Sitz in der Landeshauptstadt Magdeburg. Auswirkungen auf das geplante Vorhaben haben die nachfolgenden im Regionalen Entwicklungsplan enthaltenen Ziele und Grundsätze:

Vorranggebiet für den Hochwasserschutz (Kapitel 5.3.3)

Im rechtskräftigen Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg wird das Plangebiet als Vorranggebiet für den Hochwasserschutz festgesetzt. Gemäß den im Kapitel 5.3.3.1 und 5.3.3.2 festgesetzten Zielen sind die Vorranggebiete für den Hochwasserschutz zur Erhaltung der Flussniederungen für den Hochwasserrückhalt und den Hochwasserabfluss sowie zur Vermeidung von nachteiligen Veränderungen der Flächennutzung, die die Hochwasserentstehung begünstigen und beschleunigen, vorgesehen. Diese Gebiete sind zugleich in ihrer bedeutendsten Funktion für Natur und Landschaft und als Teil des ökologischen Verbundsystems zu erhalten. (LEP-LSA Punkt

3.3.3) Die festgelegten Vorranggebiete für Hochwasserschutz sind zum Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung von Neubebauung freizuhalten. (LEP-LSA Punkt 3.3.3)

Gemäß Kapitel 5.3.3.3 Z des REP Planungsregion Magdeburg befindet sich das geplante Vorhaben unter Bezug auf den LEP 2010 LSA im Vorranggebiet Nr. I. Dabei handelt es sich um die Flächen zwischen den Uferlinien der Gewässer und Hochwasserdeichen oder den Hochufern sowie die Ausuferungs- und Retentionsflächen der Fließgewässer u.a. von Elbe und Elbumflut (LEP-LSA Punkt 3.3.3 Nr. 1)

Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung (Kapitel 5.7.2 REP Magdeburg)

Als Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung werden Gebiete ausgewiesen, die aufgrund der naturräumlichen und landschaftlichen Potentiale, der Entwicklung und/oder des Bestandes an touristischen Einrichtungen für den Tourismus und die Erholung besonders geeignet sind. (LEP-LSA Punkt 3.5.2). Grundsätzlich sollen Tourismus und Erholung in den Gebieten verstärkt weiterentwickelt werden (Kapitel 5.7.2.1). Dabei ist auf die Umwelt- und Sozialverträglichkeit von Vorhaben in diesen Räumen zu achten. (LEP-LSA Punkt 3.5.2) In den ausgewiesenen Vorbehaltsgebieten für Tourismus und Erholung ist den Belangen des Tourismus bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein besonderes Gewicht beizumessen (5.7.2.2 Z).

Gemäß REP Planungsregion Magdeburg Kapitel 5.7.2.4 Z liegt der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes im Randbereich des zusätzlich festgelegten Vorbehaltsgebietes für Tourismus und Erholung Nr.8. Naherholungsgebiet Elbaue / Heidegarten Gommern

Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems

Um eine Isolation von Biotopen oder ganzen Ökosystemen zu vermeiden, werden Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems festgelegt (Kapitel 5.7.3.1 G). Sie umfassen großräumige, naturraumtypische, reich mit naturnahen Elementen ausgestattete Landschaften sowie Verbundachsen zum Schutz naturnaher Landschaftsteile und Kulturlandschaften mit ihren charakteristischen Lebensgemeinschaften. Zum ökologischen Verbundsystem gehören in der Regel auch die Vorranggebiete für Hochwasserschutz und teilweise die Vorranggebiete für Wassergewinnung (LEP-LSA Punkt 3.5.3). In den Regionalen Entwicklungsplänen sind diese Gebiete weiter differenziert darzustellen (Kapitel 5.7.3.2 G). Sie sollen großflächige, naturbetonte, untereinander verbundene Lebensräume zum Schutz der besonders gefährdeten Tier- und Pflanzenarten und Ökosysteme umfassen. Die differenzierte Darstellung in den Regionalen

Entwicklungsplänen kann auch eine kleinräumige Festlegung von Vorranggebieten für Natur und Landschaft bedeuten (LEP-LSA Punkt 3.5.3).

Gemäß REP Kapitel 5.7.3.3 Z ist in den Vorbehaltsgebieten für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege sowie einer naturnahen Waldbewirtschaftung bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen. (LEP-LSA Punkt 3.5.3)

Im Kapitel 5.7.3.5 Z werden für die Planungsregion Magdeburg zusätzliche Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems festgelegt. Dazu gehört auch das Gebiet Nr. 20. Flusslandschaft Elbe und Mulde.

Derzeit wird von der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg neu aufgestellt.

1.2.2 Berücksichtigung der Ziele und Belange des Umweltschutzes

Der Umweltbericht stellt nach Beschreibung und Bewertung der zu betrachtenden Umweltbereiche die Auswirkungen der Planung und die sich daraus ergebenden notwendigen Vermeidungs- und Minderungs- sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes dar.

Da das geplante Vorhaben innerhalb einer durch die Naherholungsnutzung und den damit verbundenen Einrichtungen in einem vorbelasteten Gebiet liegt, ist das Konfliktpotential hinsichtlich der Artausstattung vergleichsweise gering. Besonders zu beachten sind die Arten Biber und Fischotter sowie die Avifauna. Bezogen auf die Landschaft ist von einer geringfügigen Überprägung des Landschaftsausschnittes auszugehen. Hinzu kommt, dass angrenzend an den räumlichen Geltungsbereich bereits ähnliche Nutzungen vorhanden sind. Dabei handelt es sich um die mobilen Anlagen im Steinhafen Pretzien auf der Westseite des Steinhafens, den Kanuverein „SV Eintracht Gommern“ e.V. und den Wassersportclub „Delphin“ e.V. Schönebeck.

Vom Vorhabenträger werden entstehende Beeinträchtigungen durch Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft ausgeglichen. Entsprechende Festsetzungen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltbereiche

2.1 Flora

2.1.1 Biotope

2.1.1.1 Biotop- und Nutzungstypen

Die Biotop- und Nutzungstypen des Plangebietes wurden im Rahmen einer Ortsbegehung am 15.06.2018 erfasst. Die kartographische Darstellung ist der Karte 1 zu entnehmen. In der nachfolgenden Tabelle (Tabelle 3) werden alle Biotop- und Nutzungstypen in Tabellenform kurz charakterisiert. Die Bezeichnung erfolgt auf der Grundlage der Kartiereinheiten zur Erfassung der Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) sowie zur Kartierung der NatSchG LSA besonders geschützten Biotope und sonstigen Biotope (SCHUBOTH 2010).

Tabelle 2: Biotop- und Nutzungstypen des Plangebietes

Kürzel (Biotopwert)	Beschreibung
Gehölze	
HEB (23)	<u>Alter Einzelbaum, landschaftsprägend</u> Kanadische Pappeln (<i>Populus x canadensis</i>). Teilweise zeigen diese Absterbeerscheinungen. Weitere Baumarten sind Hoch- (<i>Salix x rubens</i>) und Silberweide (<i>Salix alba</i>).
HED (13)	<u>Baumgruppe/ -bestand aus überwiegend nicht heimischen Arten</u> Kanadische Pappeln (<i>Populus x canadensis</i>) und Hoch-Weide (<i>Salix x rubens</i>)
HYA (20)	<u>Gebüsch frischer Standorte überwiegend heimische Arten</u> Eschen-Ahorn (<i>Acer negundo</i>) Punktuell bilden auf den Böschungen Brombeeren (<i>Rubus fruticosus</i>) dichte Bestände.
Gewässer	
FFG (30)	<u>Flüsse mit Schlammhängen mit Vegetation des <i>Chenopodietum rubri p.p.</i> und des <i>Bidentium p.p.</i> (LRT 3270)</u> Bei dem Gewässer handelt es sich um die Elbeumflut.
FKA (14)	<u>Kanal aufgelassen</u> Steinhafen, der als Zubringer zur Elbe bzw. Elbeumflut errichtet wurde.
Niedermoore, Sümpfe, Röhrichte	
NLB	<u>Landröhricht</u>

Kürzel (Biotopwert)	Beschreibung
(23)	Rohrglanzgrasröhrichte, vorkommende Pflanzenarten: Rohrglanzgras, Große Brennnessel, Acker-Kratzdistel, Gemeiner Beifuss, Brombeere
Grünland	
GFC (30)	<u>Brenndolden-Auenwiesen (<i>Cnidion dubii</i>) (LRT 6440)</u> Dieser Biotoptyp ist östlich des landwirtschaftlichen Weges unterhalb des Deiches anzutreffen. Durch das geplante Vorhaben wird diese Fläche nicht in Anspruch genommen.
GMA (18)	Mesophiles Grünland (sofern nicht LRT 6510) Der am meisten im räumlichen Geltungsbereich auftretende Biotoptyp. Die Flächen liegen außerhalb des Sondergebietes Vorkommende Pflanzenarten: Gewöhnliche Schafgarbe, Glatthafer, Wiesen-Schaumkraut, Wiesen-Flockenblume, Gemeines Hornkraut, Gemeines Knäulgras, Wiesen-Schwingel etc.
GMF (16)	<u>Ruderales mesophiles Grünland</u> Ruderales mesophiles Grünland mit ca. 10 - 30% Offenboden, ca. 30 - 60% Gräsern und 30 - 40 % Kräutern bzw. Ruderalarten dominierend, u. a. <i>Taraxacum Ruderalia</i> Biotoptyp, der unmittelbar durch das geplante Vorhaben beansprucht wird. Vorkommende Pflanzenarten: Weißes Labkraut, Kletten-Labkraut, Gundermann, Rohrglanzgras, Ausdauernder Lolch, Wiesen-Rispengras, Gewöhnliche Kuhblume etc.
Sonstige Biotope und Objekte	
ZOA (8)	<u>Offene Sandfläche</u> offene Sandfläche bestehend aus 100% Offenboden, Flächen entlang der Uferlinie, im Übergang zu den angrenzenden Flächen versetzt mit den nachfolgenden Pflanzenarten: Glatthafer, Gemeiner Beifuss, Kletten-Labkraut, Spitz-Wegerich etc.
Befestigte Fläche/Verkehrsfläche/Weg	
VWA (6)	<u>Unbefestigter Weg</u> unbefestigte Deichüberfahrt
VWC (0)	<u>Weg versiegelt</u> Betonspurbahnen auf der Ostseite unterhalb des Deiches

2.1.1.2 Geschützte Biotope

Geschützte Biotope gemäß § 22 NatSchG LSA sowie Lebensraumtypen von gemeinschaftlicher Bedeutung entsprechend Anhang I der FFH-Richtlinie sind innerhalb der ausgewiesenen Sonderbaufläche Wassersport nicht nachgewiesen, ebenso keine geschützten und gefährdeten Pflanzen- und Tierarten.

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches befindet sich östlich des ungewidmeten ländlichen Weges unterhalb des Deiches eine Teilfläche des LRT 6440 Brenndolden-Auenwiesen (*Cnidion dubii*). Die Fläche des LRT wird durch das geplante Vorhaben nicht in Anspruch genommen.

Als selektives Biotop werden alle östlich des Steinhafens vorhandenen Erholungsanlagen ausgewiesen. Dabei handelt es sich gemäß den Naturschutzfachdaten des Landes Sachsen-Anhalt um die Dornburger Elbaue. Diese wird durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt.

2.1.2 Flora und Vegetation

2.1.2.1 Potenzielle natürliche Vegetation (PNV)

Die Potenzielle natürliche Vegetation (PNV) stellt die sich in Abhängigkeit von Standort und Klima entwickelnde Vegetation dar die sich nach Aufhören der menschlichen Nutzung einstellen würde, wenn die natürliche Sukzession außer Acht gelassen werden würde und zugleich die höchstmögliche Waldstufe angenommen wird.

Innerhalb des Plangebietes würde sich der Bereich entlang der Elbeumflut und des Steinhafens zu einem Weiden- Auenwald entwickeln. Auf den östlich des Deiches gelegenen Flächen würde ein Eichen-Ulmen Auenwald bzw. ein Rohrglanzgras-Eichen-Ulmen-Auenwald (REICHHOFF et. al 2001) entstehen.

2.1.2.2 Aktuelle vorhandene Vegetation

Spezielle vegetationskundliche Untersuchungen wurden im Rahmen der Biotoptypenkartierungen für die Biotoptypen NLB, GMA und GMF und ZOA durchgeführt.

Tabelle 3: Artenzusammensetzung des Biototyps NLB

wiss. Name	deutscher Name	NLB
<i>Phalaris arundinacea</i>	Rohrglanzgras	x
<i>Urtica dioica</i>	Große Brennnessel	x
<i>Cirsium arvense</i>	Acker-Kratzdistel	x
<i>Artemisia vulgaris</i>	Gemeiner Beifuss	x
<i>Rubus fruticosus</i>	Brombeere	x

Tabelle 4: Artenzusammensetzung der Biotoptypen GMF und GMA

wiss. Name	deutscher Name	GMF	GMA
<i>Achillea millefolium</i>	Gewöhnliche Schafgarbe	x	x
<i>Arctium minus</i>	Kleine Klette	x	.
<i>Arrhenatherum elatius</i>	Glatthafer	x	x
<i>Capsella bursa-pastoris</i>	Hirtentäschel	x	.
<i>Cardamine pratensis</i>	Wiesen-Schaumkraut	.	x
<i>Centaurea jacea</i>	Wiesen-Flockenblume	.	x
<i>Cerastium holosteoides</i>	Gemeines Hornkraut	.	x
<i>Cirsium vulgare</i>	Gewöhnliche Kratzdistel	x	.
<i>Dactylis glomerata</i>	Gemeines Knautgras	x	x
<i>Festuca pratensis</i>	Wiesen-Schwingel	x	x
<i>Galium album</i>	Weißes Labkraut	x	x
<i>Galium aparine</i>	Kletten-Labkraut	x	.
<i>Glechoma hederacea</i>	Gundermann	x	x
<i>Lamium purpureum</i>	Rote Taubnessel	x	.
<i>Lolium perenne</i>	Ausdauernder Lolch	x	x
<i>Phalaris arundinacea</i>	Rohrglanzgras	x	x
<i>Poa pratensis</i>	Wiesen-Rispengras	x	x
<i>Poa trivialis</i>	Gewöhnliches Rispengras	x	x
<i>Rumex thyrsiflorus</i>	Rispen-Sauerampfer	x	x
<i>Stellaria media</i>	Vogel-Miere	x	.
<i>Taraxacum sect. ruderalia</i>	Gewöhnliche Kuhblume	x	x
<i>Vicia sepium</i>	Zaun-Wicke	.	x

Tabelle 5: Artenzusammensetzung des Biotoptyps ZOA

wiss. Name	deutscher Name	ZOA
<i>Arrhenatherum elatius</i>	Glatthafer	x
<i>Artemisia vulgaris</i>	Gemeiner Beifuß	x
<i>Dactylis glomerata</i>	Gemeines Knautgras	x
<i>Galium aparine</i>	Kletten-Labkraut	x
<i>Hypericum perforatum</i>	Tüpfel-Johanniskraut	x

wiss. Name	deutscher Name	ZOA
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitz-Wegerich	x
<i>Poa trivialis</i>	Gewöhnliches Rispengras	x
<i>Rubus fruticosus</i>	Brombeere	x
<i>Senecio vernalis</i>	Frühlings-Greiskraut	x
<i>Senecio vulgaris</i>	Gewöhnliches Greiskraut	x
<i>Taraxacum sect. ruderalia</i>	Gewöhnliche Kuhblume	x
<i>Thlaspi arvense</i>	Acker-Hellerkraut	x
<i>Tripleurospermum inodorum</i>	Geruchlose Kamille	x

Die vorkommenden Vegetationseinheiten sind typisch für das Untersuchungsgebiet. Es handelt sich um allgemein verbreitete, häufige Vegetationseinheiten mit relativ geringem diagnostischem Wert. Mit Vorkommen geschützter bzw. gefährdeter Pflanzengesellschaften ist im Plangebiet nicht zu rechnen.

2.2 Potentialanalyse Fauna

Bewertungsrelevant hinsichtlich der Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Fauna sind insbesondere die im Plangebiet vorkommenden Amphibien/ Reptilien, Fische, Säugetiere, Vögel (insbesondere Brutvögel) und Weichtiere.

Das geplante Vorhaben liegt innerhalb des FFH-Gebietes DE 3936-301 „Elbaue zwischen Saalemündung und Magdeburg“.

Die nachfolgende Potentialanalyse erfolgt zum einen auf der Grundlage der vorhandenen Naturschutzfachdaten des Landes Sachsen-Anhalt und zum anderen auf der Basis der durchgeführten Biotopkartierung am 15. Juni 2018. Eine nochmalige Begehung erfolgte am 13.02.2020. Bei beiden Begehungen konnten innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches keine Vorkommen der benannten Artengruppen festgestellt werden.

2.2.1 Ergebnisse

2.2.1.1 Amphibien/ Reptilien

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches wurden bei den Begehungen keine Amphibien und Reptilien festgestellt. Auch in den vorhandenen Naturschutzfachdaten sind innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches keine Vorkommen der Artengruppen verzeichnet.

Innerhalb des 1.000 m Untersuchungsraumes um das geplante Vorhaben sind die, in der nachfolgenden Tabelle benannten potenziellen Arten anzutreffen.

Tabelle 6: Amphibien und Reptilien im 1.000 m Untersuchungsraum

Artnamen		Rote Liste		FFH-RL	Anzahl	Vorkommen
deutsch	wissenschaftlich	D	LSA			
Naturschutzfachdaten LAU LSA						
Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>	*	*		1	Pretzien, am südöstlichen Ortsrand
Ringelnatter	<i>Natrix natrix</i>	V	3		1	Fahrweg südöstlich von Pretzien
Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>	*	*		1	nördlicher Bereich des Steinhafens (Kanuverein SV Gommern)
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	V	2	IV	1	Östlich Pretzien in den Dornburger Wiesen
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	3	3		2	
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	3	3		1	östlich des Deiches in der Elbaue
Potenziell vorkommende Arten						
Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>	*	V	V		
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	3	3	IV		
Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	G	D	IV		
Seefrosch	<i>Rana ridibunda</i>	*		V		

Erklärung

0	ausgestorben	V	Vorwarnliste
1	vom Aussterben bedroht	*	ungefährdet
2	stark gefährdet	**	mit Sicherheit ungefährdet
3	gefährdet	D	Daten unzureichend
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt	-	kein Vorkommen
R	extrem selten	♦	nicht bewertet

2.2.1.2 Käfer

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches wurden keine Käfer erfasst. In den Naturschutzfachdaten des Landesamtes für Umweltschutz des Landes Sachsen-Anhalt sind innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches ebenfalls keine Käfer nachgewiesen.

Innerhalb des 1.000 m Untersuchungsraumes um das geplante Vorhaben, sind die in der nachfolgenden Tabelle benannten Arten anzutreffen.

Tabelle 7: Käfer im 1.000 m Untersuchungsraum (NFD LAU LSA)

Artname		Rote Liste		FFH-RL	Anzahl	Vorkommen
deutsch	wissenschaftlich	D	LSA			
Naturschutzfachdaten LAU LSA						
Hirschkäfer	<i>Lucanus cervus</i>	2	3	II	1	Südlich Pretzien bzw. nördlich vom Steinhafen
Potenziell vorkommende Arten						
Auen-Glanzflachläufer	<i>Agonum versutum</i>	3				
Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>					
Fingerkäfer	<i>Civina fossor</i>	*				
Handkäfer-Arten	<i>Dyschirius spec.</i>					
Narbenkäfer	<i>Blethisa multipunctata</i>	3	3			
Ufer-Laufkäfer	<i>Carabus clathratus</i>	2	1			
Schildkäfer-Arten	<i>Donacia spec.</i>					

Erklärung

0	ausgestorben	V	Vorwarnliste
1	vom Aussterben bedroht	*	ungefährdet
2	stark gefährdet	**	mit Sicherheit ungefährdet
3	gefährdet	D	Daten unzureichend
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt	-	kein Vorkommen
R	extrem selten	♦	nicht bewertet

2.2.1.3 Fische

Spezielle Untersuchungen zum Fischvorkommen in Elbeumflut und Steinhafen wurden nicht durchgeführt. In den vom Landesamt für Umweltschutz zur Verfügung gestellten Daten sind für den räumlichen Geltungsbereich keine Fischvorkommen gemeldet. Die in der nachfolgenden Tabelle benannten Arten sind jedoch im Bereich der Elbeumflut und des Steinhafens vorhanden, womit auch ein Vorkommen im Bereich des geplanten Vorhabens zumindest gelegentlich sehr wahrscheinlich ist.

Innerhalb des 1.000 m Untersuchungsraumes um das geplante Vorhaben sind die in der nachfolgenden Tabelle benannten Arten anzutreffen.

Tabelle 8: Fischvorkommen im 1.000 m Untersuchungsraum

Artnamen		Rote Liste		FFH-RL	Anzahl	Vorkommen
deutsch	wissenschaftlich	D	LSA			
Naturschutzfachdaten LAU LSA						
Flussaal	<i>Anguilla anguilla</i>				6	Alte Elbe - Wehrmulde, Dornburger Elbe
Flussbarsch	<i>Perca fluviatilis</i>	*			1	Alte Elbe, Elbeumflut, Steinhafen
Rapfen	<i>Aspius aspius</i>	V	2	II	7	Alte Elbe - Wehrmulde, Dornburger Elbe, Pretzien Wolpgraben
Schlammpeitzger	<i>Misgurnus fossilis</i>	2	2	II	1	Pretzien Wolpgraben
Quappe	<i>Lota lota</i>	V	2		1	Pretzien Wolpgraben
Potenziell vorkommende Arten						
Barbe	<i>Barbus barbus</i>	*				
Bitterling	<i>Rhodeus amarus</i>	*				
Karausche	<i>Carassius carassius</i>	2				
Flußneunauge	<i>Lampetra fluviatilis</i>	3				
Steinbeißer	<i>Cobitis taenia</i>	*				
Stromgründling	<i>Romanogobio belingi</i>	*				

Erklärung

0	ausgestorben	V	Vorwarnliste
1	vom Aussterben bedroht	*	ungefährdet
2	stark gefährdet	**	mit Sicherheit ungefährdet
3	gefährdet	D	Daten unzureichend
G	Gefährdung anzunehmen, aber unbekannt	-	kein Vorkommen
R	extrem selten	♦	nicht bewertet

2.2.1.4 Säugetiere

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches wurden keine Säugetiere beobachtet. Darüber hinaus sind in den Naturschutzfachdaten ebenfalls keine Säugetiere enthalten. Allerdings gehört der vom Vorhaben betroffene Bereich zum potenziellen Verbreitungsgebiet des Europäischen Bibers (*Castor fiber*), der nach BNatschG in Verbindung mit der FFH-Richtlinie Anhang IV eine streng geschützte Art darstellt. Nach Hinweis der

Biosphärenreservatsverwaltung Mittelelbe befindet sich im Vorhabengebiet ein erfasstes Biberrevier. Zudem liegen Angaben und Nachweise des Fischotters vor.

Innerhalb des 1.000 m Untersuchungsraumes um das geplante Vorhaben sind die in der nachfolgenden Tabelle benannten Arten anzutreffen.

Tabelle 9: Säugetiervorkommen im 1.000 m Untersuchungsraum

Artnamen		Rote Liste		FFH-RL	Anzahl	Vorkommen
deutsch	wissenschaftlich	D	LSA			
Naturschutzfachdaten LAU LSA						
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	3	1	II	1	Westlich des Pretziener Wehr
Potenziell vorkommende Arten						
Biber	<i>Castor fiber</i>	V				
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	3	IV		
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	*	2	IV		
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	D	2	IV		
Mückenfledermaus	<i>Pipistellus pygmaeus</i>	D	G	IV		
Mopsfledermaus	<i>Barbarastella barbarastellus</i>	2	1	IV		
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	*	3	IV		

Erklärung

0	ausgestorben	V	Vorwarnliste
1	vom Aussterben bedroht	*	ungefährdet
2	stark gefährdet	**	mit Sicherheit ungefährdet
3	gefährdet	D	Daten unzureichend
G	Gefährdung anzunehmen, aber unbekannt	-	kein Vorkommen
R	extrem selten	♦	nicht bewertet

2.2.1.5 Weichtiere

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches wurden keine Weichtiere erfasst. In den Naturschutzfachdaten des Landesamtes für Umweltschutz des Landes Sachsen-Anhalt sind innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches ebenfalls keine Weichtiere nachgewiesen.

Innerhalb des 1.000 m Untersuchungsraumes um das geplante Vorhaben, sind die in der nachfolgenden Tabelle benannten Arten anzutreffen.

Tabelle 10: Weichtiere im 1.000 m Untersuchungsraum

Artname		Rote Liste		FFH-RL	Anzahl	Vorkommen
deutsch	wissenschaftlich	D	LSA			
Naturschutzfachdaten LAU LSA						
Bachmuschel	<i>Unio crassus</i>	1	1	II, IV	1	Unmittelbar an der Ostseite des Pretziener Wehrs
Potenziell vorkommende Arten						
Gemeine Sumpfschnecke	<i>Stagnicola palustris</i>					
Weinbergschnecke	<i>Helix pomatia</i>					

Erklärung

0	ausgestorben	V	Vorwarnliste
1	vom Aussterben bedroht	*	ungefährdet
2	stark gefährdet	**	mit Sicherheit ungefährdet
3	gefährdet	D	Daten unzureichend
G	Gefährdung anzunehmen, aber unbekannt	Status -	kein Vorkommen
R	extrem selten	♦	nicht bewertet

2.2.1.6 Vögel

Bewertungsrelevant hinsichtlich der Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Fauna sind neben den benannten Artengruppen die innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches vorkommenden Vogelarten. Im Rahmen der durchgeführten Begehung zur Erfassung der Biotoptypen konnten keine Brutvögel erfasst werden. Auch in den übergebenen Naturschutzfachdaten zur Artengruppe der Vögel sind im räumlichen Geltungsbereich keine Arten benannt. Im 1.000 m Untersuchungsraum um das geplante Vorhaben sind die in der nachfolgenden Tabelle enthaltenen Vogelarten nachweislich vorhanden.

Tabelle 11: Vogelarten im 1.000 m Untersuchungsraum (NFD LAU LSA)

Artname		Rote Liste		FFH-RL	Anzahl	Vorkommen
deutsch	wissenschaftlich	D	LSA			
Naturschutzfachdaten LAU LSA						
Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundina</i>	*	*		3	östlich des Weges zum Pretziener Wehr
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	*	V		7	gleichmäßig verteilt im Randbereich von Gehölzen
Schwarzspecht	<i>Dryocopus maritius</i>	*	*		1	südwestlich von Pretzien an einem

Artname		Rote Liste		FFH-RL	Anzahl	Vorkommen
deutsch	wissenschaftlich	D	LSA			
						Graben
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	3	3		2	südwestlich und südöstlich von Pretzien an vorhandenen Gewässern
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	3	*		1	südlich Pretzien bzw. nordwestlich des Plangebietes
Potenziell vorkommende Arten						
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>		V			
Flusseeeschalbe	<i>Sterna hirundo</i>	2	3			
Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	2	2			
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	*	V			
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	*			
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	*	*			beobachtet auf Dornburger Wiesen
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*			
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	*	*			
Rohrammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	*	*			
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	*	*			
Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	V	*			
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	V			beobachtet auf Dornburger Wiesen
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	V	V			
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	*	*			beobachtet im Suchflug über den Dornburger Wiesen
Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	V	V			

Erklärung

0	ausgestorben	V	Vorwarnliste
1	vom Aussterben bedroht	*	ungefährdet
2	stark gefährdet	**	mit Sicherheit ungefährdet
3	gefährdet	D	Daten unzureichend
G	Gefährdung anzunehmen, aber unbekannt	-	kein Vorkommen

R extrem selten

◆ nicht bewertet

2.2.2 Bewertung

Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme, der relativen Strukturarmut sowie der bisherigen Nutzung des Plangebietes und der umliegenden Flächen kann die Besiedlung durch die im Kapitel 2.2.1.1 bis 2.2.1.6 benannten Arten als gering eingeschätzt werden. Dennoch ist nicht auszuschließen, dass die benannten Arten auch innerhalb des Untersuchungsraumes gelegentlich auftreten. Darüber hinaus kann das Auftreten weiterer für die vorkommenden Biotoptypen typische Arten nicht ausgeschlossen werden.

Da im Rahmen des geplanten Vorhabens davon auszugehen ist, dass die vorhandenen Biotoptypen sich nicht verändern werden und nur ein geringer Teil des räumlichen Geltungsbereiches für die mobilen Anlagen genutzt wird, wird eingeschätzt, dass Beeinträchtigungen der vorkommenden Arten sehr gering sein werden. Dies ist auch dadurch bedingt, dass um das Plangebiet große Flächen mit einer ähnlichen Biotopstruktur vorhanden sind, die eventuell vorkommenden Arten als Ausweichhabitat dienen. Beeinträchtigungen von Biber und Fischotter können durch den Erhalt der vorhandenen Gehölze ausgeschlossen werden.

2.3 Boden und Fläche

Das Plangebiet liegt innerhalb der Bodenregion der Flusslandschaften und ist dort in der Bodenlandschaft der Auen und speziell in der Magdeburger Elbaue (GEOLOGISCHES LANDESAMT SACHSEN-ANHALT, Bodenatlas Sachsen-Anhalt 1999) angesiedelt. In den Auen dominieren Vega- und Gley-Bodengesellschaften. Dabei handelt es sich im Bereich der Gewässer um Auendecksalm- bis Auensalm-Gleye und im Uferbereich um Auenlehm-Vegas bis -Vegagleye. Diese sind grundwasserbestimmte Böden aus lehmigem Auensand (Auensalm) mit einer Mächtigkeit von 40 – 80 cm über Sand bis Schotter (GEOLOGISCHES LANDESAMT SACHSEN-ANHALT, Bodenatlas Sachsen-Anhalt 1999).

Als Vorbelastungen ist im Untersuchungsraum die bisherige saisonale Erholungsnutzung und die landwirtschaftliche Nutzung in Form einer Beweidung einschließlich der damit auftretenden Bodenverdichtungen zu nennen.

Gemäß Bodenatlas für das Land Sachsen-Anhalt aus dem Jahr 1999 hat der anstehende Boden folgende Eigenschaften.

Tabelle 12: Eigenschaften der Böden (Bodenatlas Sachsen-Anhalt 1999)

Eigenschaft	Auendecksalm- bis Auensalm-Gleye	Auenlehm-Vegas bis -Vegagleye
Durchlässigkeit	5	3
Puffervermögen	3	4
Austauschkapazität	2-3	5
Ertragspotential	2-3	5
Bindungsvermögen für Schadstoffe	2-3	5
Wasserhaushalt	grundfrisch bis grundfeucht	Grundwasserbeeinflusst bis grundwasserbestimmt

Legende

- 5 sehr hoch
- 4 hoch
- 3 mittel
- 2 gering
- 1 sehr gering

Aus den angegebenen Werten lässt sich ableiten, dass im Untersuchungsgebiet die Bodenfunktionen in hohem bis sehr hohe Maße erfüllt werden.

2.4 Wasser

2.4.1 Grundwasser

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des Hauptgrundwasserleiters EN 3. Es liegt in der hydrogeologischen Bezugseinheit „unbedeckte fluviatile GWL in Niederungen des Nordraumes“ und wurde bei der Zustandsbestimmung nach EU-WRRL mit einem guten chemischen und mengenmäßigen Zustand eingestuft. Es liegt eine geringe bis sehr geringe flächenhafte Grundwassergeschüttheit vor. Die Grundwasserneubildung ist aufgrund der anstehenden Böden gering (DATENPROTAL GEWÄSSERKUNDLICHER LANDESDIENST)

Informationen zu Grundwasserständen sowie zur Grundwasserbeschaffenheit im Plangebiet liegen nicht vor. Die nächstgelegenen Grundwassermessstellen befindet sich in Pretzien (393 60015), in Ranies (393 6001) und Dornburg (393 70004). Dabei handelt es sich um Grundwassermessrohre. (DATENPROTAL GEWÄSSERKUNDLICHER LANDESDIENST)

2.4.2 Oberflächenwasser

Von dem geplanten Vorhaben ist ein Oberflächengewässer betroffen. Dabei handelt es sich um die Elbeumflut (DATENPROTAL GEWÄSSERKUNDLICHER LANDESDIENST). Das Gewässer befindet sich im Einzugsgebiet der Elbe (Gewässer 1. Ordnung).

Die Elbeumflut ist in ihrer Gesamtstruktur unverändert. Die Gewässerstruktur wird durch die Kombination von Eingriffen z.B. in die Linienführung, durch Uferverbau, Querbauwerke, Stauregulierung, Anlagen zum Hochwasserschutz und/ oder Nutzungen in der Aue beeinflusst. Maßnahmen zur Schaffung der ökologischen Durchgängigkeit des Gewässers werden sowohl vom Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt als auch vom zuständigen Unterhaltungsverband Nuthe/Rosel durchgeführt. (DATENPROTAL GEWÄSSERKUNDLICHER LANDESDIENST)

2.5 Klima

Das Klima des Dessauer Elbetals gehört dem subatlantisch-subkontinentalen Übergangsbereich des Binnentiefenlandklima an. Als repräsentativ für die thermischen Verhältnisse können die Stationen Magdeburg (Jahresmitteltemperatur 8,8°C), Dessau (8,7°C, und Wittenberg (8,6°C) angesehen werden. Bei Magdeburg sind stadtklimatische Verhältnisse nicht auszuschließen. Die Januar-Mitteltemperaturen nehmen elbaufwärts von Magdeburg (-0,6°C) nach Wittenberg (-0,9°C) ab. Die zunehmende Jahresschwankung der Lufttemperatur (Magdeburg 18,5 °C, Wittenberg 19,0 °C) weist dagegen auf eine steigende Kontinentalität hin. Der niedrigere Jahresniederschlagswert von Magdeburg (521 mm/A) ist auf die Leewirkung des Harzes zurückzuführen, generell liegen die Niederschlagshöhen zwischen 500 und 550 mm) / a. (REICHHOFF ET. AL 2001)

2.6 Landschaft

Das Dessauer Elbetal ist ein sehr breites, durch Niederterrassen und Dünenriegeln gegliedertes Flusstal. die Grenzen der Aue sind im Elbtal kaum erkennbar, so dass zwischen den Deichen im Inneren der Eindruck einer weiten Ackerlandschaft entsteht. Außerhalb dieses Bereiches sind kleingliedrige Landschaftsräume im Wechsel von Wald- und Wiesengebieten anzutreffen. In der Elbeaue ergibt sich das Bild einer weitläufigen, durch Grünland, Weiden und sogar Äcker geöffneten Landschaft mit Auenwaldresten, Baumreihen, Solitär-bäumen, Gebüschern sowie Altwässern, Kolken und Gräben. Diese Landschaft wird von der Stromelbe geprägt.

Diese Beschreibung trifft auch auf den Bereich um das geplante Vorhaben zu. So erstrecken sich östlich des geplanten Vorhabens die weitläufigen Dornburger Wiesen. Nördlich davon zwischen Gommern, Plötzky, Pretzien und Dannigkow dominieren die Wälder mit den hier zahlreich anzutreffenden Steinbruchseen, die bereits seit vielen Jahren zu Erholungszwecken genutzt werden. Außerhalb der Elbaue befinden sich überwiegend weitläufige und sehr gering strukturierte intensiv genutzte Ackerflächen. Von besonderer kulturhistorischer Bedeutung ist das Schloss Dornburg, das sich westlich des Vorhabens in einer Entfernung von ca. 3,5 km befindet.

2.7 Mensch, insbesondere menschlicher Gesundheit

Zur Beurteilung des Vorhabens hinsichtlich der Auswirkungen auf den Menschen sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die menschliche Gesundheit und das menschliche Wohlbefinden, die Wohn- und Wohnumfeldfunktion sowie die Erholungsfunktion zu betrachten.

Aufgrund seiner reizvollen Lage in einer vom sanften Tourismus geprägten Region trägt das geplante Vorhaben zu einer Bereicherung des vorhandenen Angebotes innerhalb des benannten Gebietes bei. Wie bereits beschrieben ist neben dem Wassersport auch die Nutzung der vorhandenen Wege durch Radfahrer von Bedeutung. Insgesamt ist in diesem Gebiet abseits der Touristenzentren eine hohe Erholungsfunktion vorhanden.

2.8 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine archäologischen Denkmale bekannt.

Da innerhalb des Plangebietes keine Erdarbeiten geplant sind, kann ein Auffinden von Bodendenkmalen ausgeschlossen werden. Im Bereich der Deichüberfahrt handelt es sich um aufgeschütteten Boden, so dass auch hier nicht mit archäologischen Funden zu rechnen ist. Da ein Auffinden von Archäologischen Funden und Befunden nicht vollständig auszuschließen ist, sind Rahmen der Herstellung der Deichüberfahrt und der Stellplätze im Bereich der Sonderbaufläche die bauausführenden Betriebe auf die Einhaltung der Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter Funde oder Befunde hinzuweisen. Die freigelegten Funde oder Befunde sind umgehend bei der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Jerichower Land anzuzeigen. Nach § 9 Absatz 3 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmals bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu lassen. Innerhalb dieses Zeitraumes wird von der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Jerichower Land

in Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalschutz und Archäologie die weitere Vorgehensweise geklärt.

2.9 Wechselwirkungen

Die zu betrachtenden Umweltbelange beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maß. Die auftretenden Wechselwirkungen sind bei der Beurteilung der Auswirkungen eines Vorhabens ebenfalls zu betrachten, um sekundäre Effekte und Summationswirkungen erkennen und bewerten zu können. In der folgenden Beziehungsmatrix werden zur Veranschaulichung die Intensitäten der Wechselwirkungen dargestellt und allgemein bewertet.

Tabelle 13: Wechselwirkungen

	B	Flora und Fauna	Biotope	Boden und Fläche	Wasser	Luft/Klima	Landschaft	Erholung	Kulturelles Erbe sonstige Sachgüter
A									
Flora und Fauna			+++	+	+	++	+++	+++	+
Biotope		-		+	+	++	++	+++	+
Boden und Fläche		+++	+++		++	+	-	+	++
Wasser		+++	+++	++		++	++	+++	+
Luft/Klima		+++	++	+	+		-	++	-
Landschaft		++	++	-	-	+		+++	+++
Erholung		+++	++	+	+	+	++		-
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter		-	-	-	-	-	-	-	

A beeinflusst B:

- +++ stark
- ++ mittel
- + gering
- gar nicht

3 Prognose und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens

3.1 Wirkfaktoren

In der nachfolgenden Tabelle werden die Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens, die Auswirkungen auf die Umwelt herbeiführen können, zusammenfassend dargestellt. Hierbei wird zwischen anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren unterschieden. Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um mobile Anlagen handelt, ist mit baubedingten Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter nicht zu rechnen.

Tabelle 14: Wirkfaktoren des Vorhabens

Wirkfaktor	anlagebedingt	betriebsbedingt
Flächenumwandlung, -inanspruchnahme	x	x
Bodenversiegelung	x	x
Bodenverdichtung		x
Schadstoffemissionen		x
Lärmemissionen		x
visuelle Wirkung der Anlage	x	x

3.2 Prognose und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens

Die in Tabelle 14 benannten Wirkfaktoren können zu verschiedenen Auswirkungen auf die Umwelt führen. Im Folgenden werden die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter ermittelt und bewertet.

Anlage- und betriebsbedingte Projektwirkungen ergeben sich durch die Lage und Beschaffenheit des geplanten Vorhabens. Nachfolgend werden diese bezogen auf die betreffenden Schutzgüter beschrieben.

Schutzgut Boden und Fläche

Durch die mobilen Anlagen kommt es zu einer vorübergehenden punktuellen Versiegelung und Überdeckung des Bodens. Insgesamt wird durch die mobilen Anlagen eine Fläche von ca. 88 m² überdeckt. Darüber hinaus werden die innerhalb der Sondergebietsfläche vorhandenen Grünflächen mit einer Größe von 1.670 m² besonders in Anspruch genommen. Aufgrund der Überdeckung kann es zu einer temporären oberflächlichen Austrocknung der Böden insbesondere unter den Wohnwagen und den Vorzelten kommen. Das

Niederschlagswasser tropft ab und verteilt sich gleichmäßig über die Fläche. Aufgrund der Bodenfreiheit zwischen Untergrund und Wohnwagen kann davon ausgegangen werden, dass die natürlichen Bodenfunktionen weitestgehend erhalten bleiben. Die, durch die mobilen Anlagen entstehenden Bodenverdichtungen sind nach Saisonende durch eine Auflockerung des Bodens zu beseitigen.

Darüber hinaus kommt es zu einer Flächeninanspruchnahme für die PKW-Stellflächen und durch die Befestigung der Deichüberfahrt. Für die PKW-Stellflächen mit einer Größe von ca. 38 m² trifft das Gleiche zu wie bei den mobilen Anlagen. Auch hier ist nach Saisonende der Boden zu lockern, um so die Bodenfunktionen wieder vollständig herzustellen. Eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme ist zu vermeiden.

Die geplante Deichüberfahrt wird mit Natursteinpflaster befestigt. Außerdem erhält diese einen wasserdurchlässigen Aufbau. Damit wird sowohl den Forderungen des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft des Landes Sachsen-Anhalt (LHW LSA) in Bezug auf die Verwendung von nicht abschwemmablem Material entsprochen, als auch der Forderung der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises Jerichower Land nach einer wasserdurchlässigen Befestigung Rechnung getragen. Zu erwähnen ist, dass die Deichüberfahrt nicht nur vom Vorhabenträger genutzt wird, sondern auch von Anglern und weiteren Nutzern, um das Gewässer bzw. die im nördlichen Bereich vorhandenen Steganlagen zu erreichen. Teilweise ist bereits eine wasserdurchlässige Befestigung aus Schotter/ Splitt vorhanden. Der Weg zu den nördlich gelegenen Stegen ist unbefestigt.

Schutzgut Wasser

Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen sind derzeit nicht erkennbar. Maßnahmen, bei denen eine Benutzung von Gewässern nicht ausgeschlossen ist, insbesondere das Einbringen von Stoffen, die auswaschbare oder auslaugbare schädliche Substanzen enthalten, sind entsprechend § 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) auszuschließen.

Schutzgut Biotope

Anlage- und betriebsbedingt kommt es zu einer Beanspruchung von Biotopen und Vegetation. Diese ergibt sich durch die temporäre Flächeninanspruchnahme und der damit verbundenen Versiegelung und Überdeckung von Biotopen. Lediglich bei Starkregen kann es zu einer oberflächlichen Austrocknung der Böden/ Biotope vor allem unter den mobilen Anlagen kommen. Bei normalen Niederschlägen tropft das Wasser zwischen diesen ab und verteilt sich gleichmäßig über die Fläche.

Neben der Überdeckung von Biotopen durch die mobilen Anlagen kommt es durch das Betreten und Befahren der Flächen zu einer Inanspruchnahme von Grünland. Auch diese ist durch die saisonale Nutzung des Plangebietes zeitlich beschränkt, so dass die vorhandenen Biotope sich außerhalb der Saison wieder regenerieren können. Von dem geplanten Vorhaben sind keine Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL betroffen. Die vorhandenen Bäume und Sträucher sind zu erhalten.

Aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme und der zeitlichen Einschränkung des geplanten Vorhabens sind lediglich geringe Auswirkungen auf die vorhandenen Biotope zu erwarten.

Lediglich im Bereich der Deichüberfahrt kommt es zu einer dauerhaften Inanspruchnahme der hier vorhandenen Biotope. Aufgrund der vorhandenen Vorbelastung durch die provisorisch vorhandene Befestigung und die Nutzung des vorhandenen Weges durch Angler, weiteren Nutzern und landwirtschaftlichen Fahrzeugen zur Bewirtschaftung der Flächen sind die eintretenden Beeinträchtigungen jedoch verhältnismäßig gering.

Der nach der Schutzgebietsverordnung östlich des ungewidmeten Weges vorhandene Lebensraumtyp LRT 6440 Brenndolden-Auenwiesen wird durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Schutzgut Fauna

Anlagebedingte Auswirkungen liegen nicht vor. Bezogen auf die Vorkommen von Avifauna und Fledermäusen ist das Risiko von Kollisionen äußerst gering und unterscheidet sich nicht, von anderen Hindernissen (z.B. Gehölze, Gebäude etc.).

Betriebsbedingt kann es zu einer eingeschränkten Nutzung der Fläche kommen. Aufgrund der Vorbelastung des Gebietes durch ähnliche Vorhaben, der saisonalen Nutzung durch den Vorhabenträger, der geringen Flächeninanspruchnahme durch das geplante Vorhaben sowie den im Umkreis weitreichend vorhandenen Ausweichflächen sind durch das geplante Vorhaben nur sehr geringfügige Auswirkungen auf vorkommende Arten und Lebensgemeinschaften zu erwarten. Durch den Erhalt des vorhandenen Gehölzbestandes kann eine Beeinträchtigung der Arten Biber und Fischotter ausgeschlossen werden.

Schutzgut Luft/ Klima

Auswirkungen auf das Schutzgut Luft/ Klima sind durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten.

Schutzgut Landschaft

Während der Saison von April bis Ende Oktober eines Jahres führt das geplante Vorhaben zu einer sehr geringfügigen Beeinträchtigung der Landschaft. Auf das Landschaftsempfinden und die landschaftsbezogene Erholung hat das geplante Vorhaben durch die Kleinflächigkeit und der saisonalen Nutzung nur sehr geringe Auswirkungen. Zu beachten sind außerdem die Vorbelastungen durch ähnlich gelagerte Nutzungen im Umkreis um das geplante Vorhaben.

Schutzgut Mensch insbesondere menschlicher Gesundheit

Auswirkungen auf den Menschen beziehen sich auf die Gesundheit und das Wohlbefinden, die Wohn- und Wohnumfeldfunktion sowie die Erholungsfunktion. Beeinträchtigungen dieser Belange auf die Erholungseignung der Landschaft sind durch die saisonale Nutzung des Plangebietes sehr geringfügig. Durch die zeitliche Begrenzung des Vorhabens auf den Tageszeitraum sind Beeinträchtigungen durch Lärm während der Nachtruhe auszuschließen.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Anlage- und betriebsbedingt sind keine Auswirkungen auf Kultur und Sachgüter zu erwarten.

4 Vermeidungsmaßnahmen

Zur Vermeidung der mit der vorliegenden 1. Änderung des Flächennutzungsplanes verbundenen Beeinträchtigungen sind folgende Maßnahmen zu beachten:

- V1 Die für Zuwegungen sowie Lager- und Stellplätze benötigten Flächen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Vorhandene Erschließungswege sind zu nutzen.
- V2 Entstandene Bodenverdichtungen durch die mobilen Anlagen sowie im Bereich der PKW-Stellplätze sind nach Saisonende zu brechen.
- V3 Auf den teilversiegelten Flächen anfallendes Niederschlagswasser ist in den angrenzenden Flächen zur Versickerung zu bringen.
- V4 Maßnahmen, bei denen eine Benutzung von Gewässern nicht ausgeschlossen ist, insbesondere das Einbringen von Stoffen, die auswaschbare oder auslaugbare schädliche Substanzen enthalten, sind entsprechend § 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) auszuschließen.

- V5 Während der Bauphase zur Herstellung der Deichüberfahrt sowie bei Aufstellung und Abbau der mobilen Anlagen ist mit wasser- und bodengefährdenden Stoffen sorgsam umzugehen.
- V6 An der Herstellung der Deichüberfahrt beteiligte Baufirmen sind auf die Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter Funde oder Befunde hinzuweisen. Die freigelegten Funde oder Befunde sind umgehend bei der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Jerichower Land anzuzeigen. Nach § 9 Absatz 3 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmals bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu lassen.
- V7 Zum Schutz der umliegenden Wohngebiete und Erholungsflächen ist die Durchführung bzw. Nutzung der Flächen auf den Tageszeitraum zu beschränken. Beeinträchtigungen durch Lärm sind während der Nachtruhe auszuschließen.
- V8 Zum Schutz von vorkommenden Arten und Lebensgemeinschaften sind Störungen durch Lärm sowohl am Tag als auch nachts zu vermeiden.
- V9 Zwischen Ende April und Ende August liegt die Reproduktionszeit (Wurf und Jungenaufzucht) des Bibers. In diesem Zeitraum sind Störungen und Beeinträchtigungen im Bereich des Biberbaus grundsätzlich unzulässig. Erforderliche Bauarbeiten zur Herstellung der Deichüberfahrt sind zwischen Ende August und Mitte November durchzuführen.
- Beeinträchtigungen innerhalb eines Radius von 30 m um den Biberbau sind grundsätzlich nicht gestattet. Dazu gehört auch die Ablagerung von Baumaterialeien bzw. Erdaushub. Bei den Bauarbeiten ist der Sperrbereich deutlich erkennbar abzugrenzen.
- V10 Zum Schutz der Arten Biber und Fischotter sind vorhandene Gehölze dauerhaft zu erhalten.

5 Bewertung und Bilanzierung des Eingriffs

Das Planvorhaben fällt unter die Eingriffsregelung entsprechend §§ 14 – 18 BNatSchG, welche nach Maßgaben der §§ 1 – 2a BauGB im Planverfahren zu beachten und umzusetzen sind.

Die Bewertung und Bilanzierung von Eingriff und Kompensation ist anhand der Richtlinie zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell

Sachsen-Anhalt) vom 06.11.2004 einschließlich deren Ergänzungen aus den Jahren 2006 und 2009 vorzunehmen. Grundlage des Verfahrens ist die Bewertung von Biotop- und Nutzungstypen, die gleichzeitig eine Beurteilung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und somit auch der abiotischen Schutzgüter Wasser, Luft und Boden, der biotischen Schutzgüter Flora und Fauna sowie der Landschaft ermöglicht. Die Berechnung der erforderlichen Kompensation basiert auf der unterschiedlichen Bewertung der Biotoptypen sowie deren Anrechnung je nach Flächengröße des beeinträchtigten Lebensraums.

Die ausführliche Eingriffs- Ausgleichbilanzierung wurde im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wasserspaß Dornburg-Steinhafen“ (siehe Umweltbericht, Kapitel 5) durchgeführt. Im Ergebnis der Bilanzierung wurde eine Wertminderung der Flächen von 1.025 Biotopwertpunkten ermittelt. Der Ausgleich für die unvermeidbaren Beeinträchtigungen hervorgerufen durch die erforderlichen Flächenversiegelungen erfolgt in unmittelbarer Nachbarschaft zum räumlichen Geltungsbereich des geplanten Vorhabens. Als Ausgleichsmaßnahme für das geplante Vorhaben sollen auf der nördlich der Zufahrt gelegenen Fläche (Gemarkung Dornburg, Flur 2, FLS 26) 4 Hochstämme mit einem Stammumfang von 12-14 cm Stammumfang gepflanzt werden. Dazu sind dreimal verpflanzte Hochstämme der Art *Salix alba* (Silber-Weide) zu verwenden. Diese müssen gemäß § 40 BNatSchG aus gebietseigenen Herkünften stammen. Demnach muss Pflanzmaterial aus dem Vorkommensgebiet des Mittel- und Ostdeutschen Tief- und Hügellandes und hier aus dem Bereich der ökologischen Grundeinheit der Elbtalniederung (87) verwendet werden. Ein entsprechender Herkunftsnachweis ist der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Jerichower Land vorzulegen.

Die Pflanzung erfolgt gruppenartig in Baumgruben, die mindestens dem 1,5-fachen Wurzelballen entsprechen müssen. Um die Standfestigkeit der Hochstämme zu gewährleisten sind diese mit einem Dreibock standfest zu verankern. Zur Vermeidung von Fraßschäden sind die Bäume mit einem Verbissschutz zu versehen. Nach der Pflanzung sind die Bäume über einen Zeitraum von 5 Jahren zu pflegen (1 Jahr Fertigstellungspflege, 4 Jahre Entwicklungspflege). Daran anschließend sind diese durch geeignete Pflegemaßnahmen dauerhaft zu erhalten. Bei einem Totalausfall ist eine entsprechende Nachpflanzung vorzunehmen. Davon ausgenommen sind Fraßschäden durch wildlebende Tiere. Sollte dies der Fall sein, ist dieser Sachverhalt gegenüber der zuständigen Behörde nachzuweisen.

Die genauen Standorte sind vor Beginn der Pflanzarbeiten mit der Stadt Gommern und der Biosphärenreservatsverwaltung abzustimmen. Die Kosten der Ausgleichsmaßnahme beträgt ca. 1.461 € netto.

6 Alternativenprüfung

Der räumliche Geltungsbereich befindet sich auf landwirtschaftlich genutzten Grünlandflächen. Aufgrund der Lage der Fläche unmittelbar in einem Bereich, der durch die saisonale touristische Nutzung der umgebenden Flächen in Pretzien bereits vorbelastet ist, sowie die Ausstattung des Naturraums ist diese für die geplante Nutzung als Rast- und Anlegeplatz gut geeignet.

Mit einer Verschiebung des geplanten Vorhabens auf andere Flächen entlang des Gewässers würde verstärkt in den Naturraum und die betrachteten Schutzgüter eingegriffen werden, da diese durch eine derartige Nutzung nicht vorbelastet sind. Hinzu kommt, dass aufgrund der Vorbelastungen durch die landwirtschaftliche Grünlandnutzung davon auszugehen ist, dass in einigen Bereichen mit einem erhöhten Schadstoffgehalt zu rechnen ist.

Nullvariante

Die Nullvariante bezeichnet die Entwicklung der Plangebietsflächen ohne die Umsetzung der Planung. In diesem Fall würden die von der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes betroffenen Grundstücke weiterhin der landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen.

7 Zusätzliche Angaben

7.1 Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung, Hinweise auf Schwierigkeiten, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse

Technische Verfahren wurden bei der Durchführung der Umweltprüfung außer im Rahmen der Untersuchungen zu den Altlastenverdachtsflächen nicht angewendet. Die Bestandsaufnahme basiert auf den im Rahmen von Ortsterminen gewonnenen Erkenntnissen sowie auf vorhandene Daten der einzelnen Fachbehörden (Landesamt für Geologie und Bergwesen, Landesamt für Umweltschutz, Umweltamt des Landkreises

Stendal). Besondere Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse wurden nicht festgestellt.

7.2 Maßnahmen zur Überwachung

Gemäß § 4c BauGB sind die Gemeinden zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die mit der Umsetzung des geplanten Vorhabens verbunden sind, verpflichtet. Dabei sind insbesondere unvorhersehbare nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und ggf. geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Gegenstand der Überwachung ist auch die Durchführung der Überwachung der Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1a Absatz 3 Satz 2 und der Maßnahmen nach § 1a Absatz 3 Satz 4.

8 Literaturverzeichnis

BAUGESETZBUCH (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art.2 G zur Vereinheitlichung des Energiesparrechts für Gebäude und zur Änderung weiterer Gesetze vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728)

BAUORDNUNG DES LANDES SACHSEN-ANHALT (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2020 (GVBl. LSA S. 660)

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatschG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)

GESETZ ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)

KOMMUNALVERFASSUNGSGESETZ DES LANDES SACHSEN-ANHALT (Kommunalverfassungsgesetz -KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712)

NATURSCHUTZGESETZ DES LANDES SACHSEN-ANHALT (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346)

PLANZEICHENVERORDNUNG (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 4.5.2017 (BGBl. I S. 1057).

EU-VSRL - EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE; Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung).

- FFH-RL - FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE; Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).
- LEP - LANDESENTWICKLUNGSPLAN 2010 DES LANDES SACHSEN-ANHALT. (LEP 2010 LSA)
- LHW - © LANDESBETRIEB FÜR HOCHWASSERSCHUTZ UND WASSERWIRTSCHAFT SACHSEN-ANHALT, 2016: URL <http://gldweb.dhi-wasy.com/gld-portal/> (20.03.2018)
- NATURSCHUTZGESETZ DES LANDES SACHSEN-ANHALT (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346)
- ORNITHOLOGENVERBAND SACHSEN-ANHALT E. V. (2017): APUS, Band 22 Sonderheft 2017, Rote Liste der Brutvögel des Landes Sachsen-Anhalt, 3. Fassung, Stand November 2017, Vorabdruck
- REICHHOFF, L.; REFIOR, K.; WARTHEMANN, G. (2001) LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT: Die Landschaftsgliederung Sachsen-Anhalt ein Beitrag zur Fortschreibung des Landschaftsprogrammes des Landes Sachsen-Anhalt
- REP - REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT MAGDEBURG (2006): Regionaler Entwicklungsplan für die Region Magdeburg (REP MD) 17.05.2006.
- SÜDBECK, P.; BAUER, H.; BOSCHERT, M. BOYE, P.; KNIEF, W. (2007): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) Deutschlands, 4. Fassung; Bericht zum Vogelschutz Heft Nr. 44 2007
- WELLER, M.; STRING, P.; HARTMANN, K.; KNAUF, C.; KAINZ, W.; MÖBES, A.; FELDHAUS, D.; GEOLOGISCHES LANDESAMT SACHSEN-ANHALT (HRSG.) (1999): Bodenatlas Sachsen-Anhalt Teil II Thematische Bodenkarten; 1. Auflage
- WG LSA - WASSERGESETZ FÜR DAS LAND SACHSEN-ANHALT VOM 16. MÄRZ 2011, Anlage 3 neu gefasst durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA S. 33)
- WHG - WASSERHAUSHALTSGESETZ VOM 31. JULI 2009 (BGBl. I S. 2585), Zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 4.12.2018 I 2254
- WRRL - EG-WASSERRAHMENRICHTLINIE; Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1), geändert durch Entscheidung Nr. 2455/2001/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2001L 331115.12.2001